

**STELLUNGNAHME  
DER REGIERUNG  
AN DEN  
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN  
ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG  
BETREFFEND  
DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER TOKEN UND VT-  
DIENSTLEISTER (TOKEN- UND VT-DIENSTLEISTER-GESETZ; TVTG)  
UND DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE  
AUFGEWORFENEN FRAGEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>1. Lesung</b>	<b>6. Juni 2019</b>
<b>2. Lesung</b>	
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 93/2019**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen .....	6
<b>I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....</b>	<b>7</b>
1. Allgemeines .....	7
1.1 Zahlungstoken und VT-Wechseldienstleister.....	7
2. Grundsätzliche Fragen .....	10
2.1 Gebühren und Abgaben .....	10
2.2 Reputationsrisiko / allgemeine Risiken.....	16
2.3 Begriff „Vertrauenswürdige Technologien“ .....	17
2.4 Dauerhafte Speicherung der Blockchain.....	18
2.5 Sicherheit und Blockchain .....	18
2.6 VT-Dienstleister .....	19
2.7 Organisatorische Zuordnung der Aufsicht .....	20
2.8 Aufsichtssystem.....	20
2.9 Kompetenzen der FMA und Ressourcenaufwand .....	21
3. Fragen zu einzelnen Artikeln .....	23
3.1 Gesetz über Token und VT-Dienstleister (Token- und VT- Dienstleister-Gesetz; TVTG) .....	23
3.2 Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) .....	66
3.3 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) .....	69
3.4 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR ) § 81a (Schlussabteilung) .....	74
<b>II. ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>75</b>
<b>I. REGIERUNGSVORLAGE .....</b>	<b>77</b>
1. Gesetz über Token und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleister- Gesetz; TVTG) .....	77
2. Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG).....	119

3.	Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG).....	125
4.	Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts .....	131
5.	Gesetz über die Abänderung des Gewerbegesetzes.....	135

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Im Rahmen der ersten Lesung des Bericht und Antrags Nr. 54/2019 betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Token und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG) und die Abänderung weiterer Gesetze wurden einige Fragen aufgeworfen. Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.*

*Die Regierung nimmt die Stellungnahme zum Anlass, die Bestimmungen zu den Sorgfaltspflichten weiter zu schärfen. Dies betrifft im Wesentlichen den Begriff des Zahlungstoken und – damit zusammenhängend – die Definition des VT-Wechseldienstleisters. Der Begriff des Zahlungstoken wird durch Token ersetzt, um zu vermeiden, dass es in der Praxis zu Rechtsunsicherheit bei der Auslegung des Zahlungstoken kommt. Weiters hat die Regierung das Gebühren- und Abgabenmodell für VT-Dienstleister überarbeitet. Neu sollen VT-Dienstleister, welche eine hohe Ertragskraft haben und vermutlich auch höhere Aufsichtsaufwände verursachen, höhere Abgaben bezahlen. Andererseits bietet das Abgabenmodell auch kleinen Geschäftsmodellen und solchen mit niedrigen Margen die Chance, in Liechtenstein tätig zu werden.*

*Die Fragen der Landtagsabgeordneten betrafen insbesondere den Umgang mit Risiko, den Begriff „vertrauenswürdige Technologien“, die dauerhafte Speicherung der Blockchain, die Sicherheit von Blockchains, die VT-Dienstleister, die organisatorische Zuordnung der Aufsicht, das Aufsichtssystem sowie die Kompetenzen der FMA.*

*Soweit die Fragen im Rahmen der ersten Lesung nicht oder nicht abschliessend beantwortet wurden, nimmt die Regierung nachstehend dazu Stellung.*

**ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

**BETROFFENE STELLEN**

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Landgericht

Staatsanwaltschaft

Amt für Justiz

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 3. September 2019

LNR 2019-1147

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend der Schaffung eines Gesetzes über Token und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleistungsgesetz, TVTG) und die Abänderung weiterer Gesetze (BuA Nr. 54/2019) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

## **I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG**

### **1. ALLGEMEINES**

In der Landtagssitzung vom 6. Juni 2019 wurde der Erlass zur Schaffung eines Gesetzes über Token und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleistungsgesetz; TVTG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze in erster Lesung behandelt und grundsätzlich begrüsst. Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

#### **1.1 Zahlungstoken und VT-Wechseldienstleister**

Die Regierung nimmt die Stellungnahme zum Anlass, die Bestimmungen zum VT-Wechseldienstleister zu schärfen, um Abgrenzungsprobleme im Zusammen-

hang mit dem Zahlungstoken und daraus folgend der Registrierung sowie den Sorgfaltspflichten vorzubeugen.

Die Regierung hat im Bericht und Antrag den Begriff des Zahlungstoken vorgeschlagen. Einerseits sollte damit die VT-Wechseldienstleistung möglichst klar definiert werden, um die heute in der Praxis relevanten Geschäftsfälle des Kryptowährungsautomaten oder der Kryptowährungsbörse zu umfassen. Andererseits diene der Begriff des Zahlungstoken auch dazu, eine Abgrenzung zum Verkauf eines tokenisierten Gutes durch einen Händler mit Gütern sicherzustellen. Diese beiden Ziele bleiben gültig. Allerdings sind die Ausgestaltungsmöglichkeiten von Token schon heute derart vielfältig, dass für die Aufsichtsbehörde und den Dienstleistungserbringer nicht immer ohne individuelle Detailprüfung ersichtlich sein muss, ob es sich bei einem Token um einen Zahlungstoken handelt oder nicht. Es ist zu erwarten, dass sich diese Abgrenzungsproblematik in Zukunft noch weiter verschärft. Um eine Klassifizierung des Zahlungstoken in der Praxis vorzunehmen, müssten klare Kriterien definiert werden. Token, die vom Emittenten als Zahlungsmittel konzipiert sind, sind im Prinzip einfach zu klassifizieren. Bei Token hingegen, die nicht als Zahlungsmittel gedacht sind, aber austauschbar (fungibel) und in der Praxis als Zahlungsmittel verwendet werden, ist die Klassifikation ungleich schwieriger. Ebenfalls kann sich diese Einordnung (Akzeptanz als Zahlungsmittel) während der Lebenszeit verändern. Dies könnte wiederum Auswirkungen auf die Registrierungspflicht eines Unternehmens haben und wäre der Rechts- und Planungssicherheit nicht zuträglich. Zudem könnte die im Bericht und Antrag vorgeschlagene Definition des VT-Wechseldienstleisters eine Unklarheit zur Folge haben, ob dieser für die Wechseltätigkeit von Token, welche sich nicht als Zahlungstoken klassifizieren, sorgfaltspflichtig sein müsste. Es ist nicht im Interesse der Regierung, hier einen Interpretationsspielraum zu öffnen.



Die Regierung schlägt deshalb vor, diese Unschärfe aufzulösen. Die Differenzierung zwischen Zahlungstoken und Token wird aufgegeben, ohne von der im Bericht und Antrag beschriebenen Zielsetzung abzurücken. Dazu wird die Definition des VT-Wechseldienstleisters angepasst. Entscheidend für die Qualifikation als VT-Wechseldienstleister soll nämlich nicht die Art des Token, sondern die Art der Dienstleistung sein. Die Dienstleistung des VT-Wechseldienstleisters ist immer die Erbringung eines Wechselgeschäfts für Kunden und zwar unabhängig davon, ob ein Recht resp. welches Recht im Token repräsentiert wird. Das Wechselgeschäft in diesem Sinne ist immer dann gegeben, wenn dieses einen oder mehrere aus einer grösseren Menge gleichartiger Token beinhaltet und die Wechseldienstleistung selbst gegen eine Gebühr erbracht wird. Jedenfalls unter die Definition des VT-Wechseldienstleisters fällt demnach eine Kryptowährungsbörse oder ein Kryptowährungshandelsplatz.

Die Bedingungen für ein Wechselgeschäft sind demgemäss erfüllt, wenn eine einzelne Einheit des gewechselten Tokens durch eine andere – ohne einen Unterschied in ihrem Wert oder ihrer Funktion – ersetzt werden kann. Dieses Prinzip ist nicht neu sondern unter dem Begriff der Fungibilität in der Finanzwirtschaft bekannt und spielt dort eine wichtige Rolle. So ist z.B. eine Euro Münze mit jeder anderen austauschbar. Wo es bei physischen Münzen noch geringe Unterschiede, wie die Prägung, den Zustand etc. geben kann, ist bei elektronischen Vermögenswerten jede Einheit eines gewissen Typs völlig identisch. Zum Beispiel ist eine Aktie eines Unternehmens mit jeder anderen gleichartigen Aktie desselben Unternehmens ersetzbar. Bei Token und insbesondere bei der Definition der Wechseldienstleistung gilt dasselbe Prinzip. Hiervon abzugrenzen ist der Verkauf eines Token, der als einzelner Token ein bestimmtes Gut repräsentiert. Diese Token stellen jeweils einen eindeutigen materiellen oder immateriellen Gegenstand dar und sind daher nicht

austauschbar. Zum Beispiel ist ein Token, der den Besitz eines bestimmten Van-Gogh-Gemäldes darstellt, nicht mit einem anderen Token gleichzusetzen, der einen Picasso darstellt. Die Eigenart dieser Token ist dermassen signifikant, dass sie mit keinen anderen Token ersetzt werden können. Solche virtuellen Gegenstände bezeichnet man auch als Non-Fungible-Tokens oder abgekürzt NFTs. Kein Wechselgeschäft ist demnach auch der Verkauf / Tausch von Token, wie z.B. bei einem Buchhändler, der einen in Token abgebildetes Recht an einem Buch gegen einen CHF-Token tauscht. Der Buchhändler verkauft lediglich ein Gut in seinem Besitz an einen Kunden. Ein Wechsel findet nicht statt.

Um dies klarzustellen, wird in der Definition des VT-Wechseldienstleisters der Begriff „tauschen“ durch den Begriff „wechseln“ ersetzt.

Die Regierung definiert mit dieser Anpassung die Tätigkeit des VT-Wechseldienstleisters klar und stellt auch weiterhin die notwendige Abgrenzung zum Verkauf eines tokenisierten Gutes durch einen Händler mit Gütern sicher.

## **2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN**

### **2.1 Gebühren und Abgaben**

Mehrere Abgeordnete haben sich zu den Gebühren und Abgaben geäussert. Ein Abgeordneter hat die Gebühren und Abgaben allgemein als zu niedrig betrachtet und hat die Regierung gebeten, das Abgabenmodell nochmals zu überdenken, um den zu erwartenden Aufwand bei der FMA durch die Beaufsichtigung zu berücksichtigen. Ein anderer Abgeordneter hat darauf hingewiesen, dass die Regierung erstmals Erfahrung in Bezug auf den Aufsichtsaufwand sammeln muss und befürwortet eine Überprüfung in einigen Jahren. Ein weiterer Abgeordneter hat darauf hingewiesen, dass die Grundgebühren und das Verhältnis zu den Maximalgebühren nicht einheitlich seien.

Die Regierung hat die Anregungen aufgenommen und die Gebühren einer Überprüfung unterzogen.

Das im Bericht und Antrag vorgeschlagene Abgabenmodell sollte einerseits marktverträglich und innovationsfördernd sein, andererseits aber auch den zu erwartenden Aufwand bei der FMA – soweit zum jetzigen Zeitpunkt abschätzbar – angemessen decken. Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Bandbreite an möglichen Geschäftsmodellen und -grössen von VT-Dienstleistern sehr gross. Es liegt in der Natur eines neuen Gesetzes, dass vor dem Inkrafttreten belastbare Daten fehlen, wie die Grössenverteilung der Unternehmen, ihre Leistungsfähigkeit und der reale Aufsichtsaufwand sein werden.

Das im Bericht und Antrag vorgeschlagene Abgabenmodell bezieht sich auf eine Grundabgabe von meistens 500 Franken (in wenigen Ausnahmen 1 000 Franken), verbunden mit einer Zusatzabgabe, die sich entweder an den entgegengenommen resp. gewechselten Beträgen oder an der Anzahl der sorgfaltspflichtigen Geschäftsbeziehung bemisst. Die Zusatzabgabe referenziert sich dabei auf analoge Abgaben bei Finanzdienstleistern (z.B. 40 Franken pro sorgfaltspflichtige Geschäftsbeziehung). Die Gesamtabgabe, also die Summe der Grundabgabe und der Zusatzabgabe, wurde entweder bei 5 000 oder 10 000 Franken gedeckelt (Maximalabgabe). Eine Überprüfung auf der Grundlage von Musterfällen hat gezeigt, dass diese Maximalabgabe sehr rasch erreicht wird. Das heisst aber auch, dass die „kleinen“ Geschäftsmodelle oder Dienstleister im Vergleich zu den „grossen“ relativ stärker belastet wären.

Mit einer relativ tiefen Maximalabgabe sollte das Ziel erreicht werden, dass diejenigen Geschäftsmodelle, die tiefe Margen (aber hohe Skaleneffekte) haben, nicht unverhältnismässig belastet werden. Das würde aber im Gegenzug dazu führen, dass die Maximalbelastung für andere Geschäftsmodelle/ Dienstleistungen sehr früh erreicht wird. Insofern kann die Regierung die

Argumentation der Abgeordneten nachvollziehen. Eine Anpassung ist deshalb angezeigt.

Die Regierung unterstützt deshalb grundsätzlich das Anliegen des Landtags, für höhere Aufsichtsaufwände auch entsprechend angemessene Abgaben zu verlangen. Wenn man die maximalen Abgaben jedoch erhöhen möchte, dann muss ein neuer Ansatz für das Abgabenmodell gefunden werden, um den unterschiedlichen Geschäftsmodellen in diesem Sektor gerecht zu werden und die eingangs erwähnten übergeordneten Zielsetzungen des Abgabenmodells nicht zu gefährden. Diese Ziele bleiben aufrecht.

Nach eingehender Prüfung ist die Regierung zum Schluss gekommen, dass die bisher vorgeschlagenen Unterschiede soweit möglich reduziert werden und das folgende Abgabenmodell anzuwenden ist:

1. Für **VT-Dienstleister, welche ihre Tätigkeit berufsmässig (nach Art. 12 Abs. 1 TVTG) ausüben und sorgfaltspflichtig** sind (VT-Schlüssel-Verwahrer, VT-Token-Verwahrer, physische Validatoren, VT-Wechseldienstleister sowie Token-Emittenten) wird die Grundabgabe auf einheitlich 500 Franken festgelegt und eine neue Bemessungsgrundlage für die Bestimmung der Zusatzabgabe herangezogen.

Die Zusatzabgabe bemisst sich neu an den Bruttoumsatzerlösen aus sämtlichen VT-Dienstleistungen abzüglich der Mehrwertsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern eines Geschäftsjahres. Der Begriff „Bruttoumsatzerlöse“ orientiert sich an Art. 1081 PGR, in dem „Nettoumsatzerlöse“ wie folgt definiert werden: „Als Nettoumsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typischen Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen nach Abzug der Erlösschmälerungen und der

Mehrwertsteuer sowie sonstigen direkt mit dem Umsatz verbundenen Steuern auszuweisen.“ Der Begriff „Bruttoumsatzerlös“ umfasst demnach alle Einnahmen eines Unternehmens aus dem Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen und ist damit buchhalterisch klar abgrenzbar. Dies ist vor allem im Gegensatz zum Gewinn zu sehen, bei dem das Unternehmen die externen Kosten, aber auch intern bestimmbare buchhalterische Aufwände wie Rückstellungen und Abschreibungen von den Umsatzerlösen abziehen kann. Im Unterschied zum Nettoumsatzerlös sind beim Bruttoumsatzerlös keine Erlösschmälerungen abziehbar. Im Gegensatz zu Industrie- oder Gewerbebetrieben, bei denen die Erlösminderungen klar eingrenzbar sind, fehlt aus Sicht der Regierung diese Erfahrung bei VT-Dienstleistern. Damit hier nicht eine Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Auslegung der Erlösminderungen entsteht, wird auf die Bruttoumsatzerlöse abgestützt. Die Unternehmen dürfen hingegen die Mehrwertsteuer sowie sonstige direkt mit dem Umsatz verbundene Steuern von den Bruttoumsatzerlösen abziehen.

Da mit diesem Abgabenmodell auch sichergestellt werden kann, dass die Aufsichtsabgaben der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen, ist für die Regierung folgerichtig, die Maximalabgaben anzuheben. Da VT-Dienstleister unter Umständen durchaus hohe Bruttoumsatzerlöse erzielen können, und bei diesen Unternehmen auch entsprechend höhere Aufsichtsaufwände entstehen können, schlägt die Regierung vor, den Maximalsatz auf 100 000 Franken festzusetzen. Dieser Maximalsatz entspricht bereits verwendeten Maximalabgaben (z.B. Vermögensverwaltungsgesellschaften, Investmentunternehmen oder Treuhändern).

2. Da für die Registrierung als **VT-Protector** – im Unterschied zu allen anderen VT-Dienstleistungen – eine Bewilligung nach dem Treuhändergesetz eine Voraussetzung ist, ist es sinnvoll, die Abgabenordnung in Analogie zu den Aufsichtsabgaben für Treuhänder und Treuhandgesellschaften zu gestalten. Auch vor dem Hintergrund der nunmehr angepassten Abgabenregeln für die übrigen berufsmässigen und sorgfaltspflichtigen VT-Dienstleister bleibt diese Analogie aufgrund der spezifischen Ausgestaltung der Tätigkeit des VT-Protectors gerechtfertigt. Die Regierung verändert deshalb das Aufsichtsabgabenmodell für VT-Protectoren im Vergleich zum Bericht und Antrag nicht. Allerdings wird die Maximalabgabe ebenfalls auf 100 000 Franken angehoben und konsequenterweise die Abgabe pro sorgfaltspflichtige Geschäftsbeziehung an die auf 1. Januar 2020 vorgesehene Revision des FMAG (Bericht und Antrag Nr. 56/2019 respektive Stellungnahme 89/2019) auf 50 Franken angepasst.
3. **Token-Emittenten, die sich nach Art. 12 Abs. 2 TVTG** registrieren lassen müssen (Eigenemissionen), üben keine berufsmässige VT-Dienstleistung aus. Sie erzielen keine Umsatzerlöse aus einer VT-Dienstleistung, sondern erhalten Geld über die emittierten Token. Das neu gewählte Modell für Aufsichtsabgaben für Token-Emittenten nach Art. 12 Abs. 1 ist deshalb nicht für diese Kategorie anwendbar. Obwohl Token-Emittenten, die sich nach Art. 12 Abs. 2 TVTG gemäss Bericht und Antrag nicht unter den Anhang 2 Abschnitt VIII FMAG fielen, sind diese Tätigkeiten sorgfaltspflichtrelevant und müssen von der FMA entsprechend geprüft werden. Aus diesem Grund nimmt die Regierung die sogenannten „Eigenemissionen“ in den Abgabekatalog Anhang 2 Abschnitt VIII FMAG auf und orientiert sich dabei am bisherigen im Bericht und Antrag beschriebenen Abgabenmodell für Token-Emittenten. Um das Anliegen des Landtags nach angemessenen Aufsichtsabgaben zu berücksichtigen, schlägt

die Regierung ebenfalls eine Maximalabgabe von 100 000 Franken vor. Aufgrund der Tatsache, dass Eigenemissionen nicht berufsmässig und damit nicht regelmässig vollzogen werden, verzichtet die Regierung bei Token-Emittenten nach Art. 12 Abs. 2 TVTG auf die Erhebung einer Grundabgabe. Die in Liechtenstein in der Vergangenheit durchgeführten Token-Emissionen hatten im Durchschnitt ein Emissionsvolumen von durchschnittlich 10 Mio. Franken. Eine Maximalabgabe, hier 100 000 Franken, muss so gewählt werden, dass sie nicht im Durchschnittsfall zur Anwendung kommt. Die Maximalabgabe soll erst ab einem Emissionsvolumen von 100 Mio. Franken zur Anwendung kommen. Deshalb bemisst sich die Aufsichtsabgabe auf 0.1% des Gegenwerts aller während der Emission eingenommenen Kryptowährungen und Gelder in Franken.

4. Die Regelung für **Token-Erzeuger, VT-Prüfstellen, VT-Identitätsdienstleister und VT-Preisdienstleister** bleibt gegenüber dem Bericht und Antrag unverändert.

Die Regierung geht davon aus, dass mit diesem Abgabenmodell den eingangs formulierten Zielsetzungen besser als mit dem bisherigen Modell entsprochen werden kann. Einerseits zahlen Unternehmen, welche eine hohe Ertragskraft haben und vermutlich auch höhere Aufsichtsaufwände verursachen, höhere Abgaben. Andererseits bietet das Abgabenmodell auch kleinen Geschäftsmodellen und solchen mit niedrigen Margen die Chance, in Liechtenstein tätig zu werden.

## 2.2 Reputationsrisiko / allgemeine Risiken

Ein Landtagsabgeordneter hat dargelegt, dass aus seiner Sicht für Liechtenstein ein Reputationsrisiko als „First-Mover“ besteht und die Regierung gefragt, wie dieses Risiko verwaltet werden soll.

*Die Token Ökonomie auf der Basis der Blockchain-Technologie bildet eine neue Umsetzungsmöglichkeit von bekannten wirtschaftlichen Tätigkeiten. Die Entwicklung zur Token-Ökonomie geschieht seit einigen Jahren, in Liechtenstein und auf der ganzen Welt. Mit dieser Entwicklung entstehen neben den Chancen sowohl Risiken für Nutzer und Anleger, als auch neue Möglichkeiten zum Missbrauch. Es ist deshalb wichtig, dass ein Staat diese Risiken aktiv beobachtet und zu einem frühen Zeitpunkt Massnahmen ergreift, um diese zu reduzieren. Mit dem Token- und VT-Dienstleistungsgesetz setzt die Regierung klare Regeln zur Verbesserung des Kunden- und Anlegerschutzes und zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung. Konkret wird im Rahmen der Beaufsichtigung von VT-Dienstleistern eine Registrierungspflicht eingeführt und die VT-Dienstleister werden dem Sorgfaltspflichtgesetz unterstellt.*

*Die Regierung sieht sich sowohl in der Verantwortung, die Risiken für Nutzer und Anleger zu reduzieren und den Missbrauch entschieden zu bekämpfen, als auch weitere Rahmenbedingungen für den zukünftigen Wohlstand und attraktive Arbeitsplätze in Liechtenstein zu schaffen. Angesichts des grossen Potentials der Token-Ökonomie ist es wichtig, dass die Regierung eine Regulierung erarbeitet, welche für Dienstleister attraktiv ist, um in Liechtenstein tätig zu sein. Zudem ist absehbar, dass die Entwicklung, die von der Blockchain-Technologie angestossen wurde, sich erst am Anfang befindet. Mit dem TVTG legt die Regierung eine möglichst breite und flexible Regulierung der Token-Ökonomie vor, um auch – soweit möglich – den zukünftigen Entwicklungen Klarheit und Rechtssicherheit zu*



*geben. Liechtenstein ist damit das erste Land weltweit. Damit verbunden ist natürlich eine gewisse Exposition, mit der sowohl positive Aspekte (z.B. Standortförderung oder eine positive Reputation) als auch Risiken verbunden sind.*

*Die einzig richtige Strategie, um in diesem Spannungsfeld zu agieren, ist ein aktives Risikomanagement. Die Regierung und die Behörden müssen wissen, was am Markt passiert, müssen mögliche Risiken früh genug erkennen können und falls nötig geeignete Massnahmen ergreifen. Mit dem Regulierungslabor bei der FMA und der Stabsstelle für Finanzplatzinnovation hat die Regierung die dafür nötigen Strukturen geschaffen.*

### **2.3 Begriff „Vertrauenswürdige Technologien“**

Ein Abgeordneter fragte, wann eine Technologie als vertrauenswürdig gelte und ob sich dies nicht mit der Zeit verändere. Damit einhergehend stelle sich die Frage, ob der Staat diese Vertrauenswürdigkeit definieren und die Technologien überwachen könne.

Ein weiterer Abgeordneter merkte an, dass vom Begriff des «Vertrauens» Abstand genommen werden hätte sollen, um nicht unter Art. 3 subsumierbare Technologien *ex lege* als nicht vertrauenswürdig einzustufen; dieses Anliegen gelte es in den Erläuterungen fest- und richtigzustellen.

*Die Regierung verweist auf die Erläuterungen im BuA und stellt klar, dass sich der Begriff „vertrauenswürdige Technologien“ darauf bezieht, dass Blockchain-Systeme durch Technologie das Vertrauen schaffen, welches für ein sicheres Transaktionssystem nötig ist. Erst durch diese Eigenschaft von VT-Systemen entsteht die Möglichkeit, eine digitale Information (Token) so zu speichern, dass sie, ähnlich wie ein Gegenstand, zwischen Privatpersonen übertragen werden kann, ohne dass ein Intermediär einbezogen wird. Aus diesem Grund grenzen sich*

*VT-Systeme klar vom klassischen Transaktionssystem ab, bei denen ein Betreiber Gewähr für den einwandfreien und sicheren Betrieb übernimmt. Die Qualität der technischen Implementierung des VT-Systems kann aus Sicht der Regierung nicht ausschlaggebend sein, ob das Gesetz anwendbar ist oder nicht.*

#### **2.4 Dauerhafte Speicherung der Blockchain**

Ein Landtagsabgeordneter hat die Frage aufgeworfen, ob VT-Systeme angesichts der heute noch nicht gelösten Problemstellung der Langzeitspeicherung von digitalen Daten ausreichend sicher sind.

*Die Regierung weist darauf hin, dass mit der vorliegenden Gesetzesvorlage keine technischen, sondern nur rechtliche Probleme gelöst werden sollen. Digitale Speichermedien haben teilweise eine beschränkte Haltbarkeit oder ein Risiko eines Datenverlusts durch einen Defekt. Dies ist auch bei digitalen Informationen, die in einer Blockchain gespeichert sind, so. Blockchain-Systeme, die auf der Technologie verteilter Rechner (Distributed Ledger Technologie) basieren, haben hier jedoch grundsätzlich einen Vorteil, da sehr viele Rechner eine Kopie der Blockchain speichern und so ein Ausfall eines Rechners kein Problem darstellt.*

#### **2.5 Sicherheit und Blockchain**

Ein Abgeordneter hat die Regierung um eine Stellungnahme zur Sicherheit von Blockchain-Systemen, insbesondere um den Schutz vor Hacking, gebeten.

*Die heute bekannten Blockchain-Technologien entsprechen einem Sicherheitsniveau, das mit den heute verfügbaren Rechenleistungen als hoch angesehen werden kann. So wurde nach Kenntnis der Regierung die Bitcoin-Blockchain, als erste und bekannteste Blockchain, noch nie gehackt. Man muss sich aber bewusst sein, dass die Rechenleistungen und die Technologie rasche Fortschritte machen. Etwas, das heute als sicher angesehen wird, wird*

*voraussichtlich nicht in aller Zukunft als sicher gelten. Aber genauso wie das Instrumentarium der Hacker sich immer weiter entwickelt, wird sich auch die Sicherheitstechnologie weiterentwickeln. Absolute Sicherheit wird es jedoch weder im Blockchain-Bereich noch in der Informatik im Allgemeinen geben.*

## **2.6 VT-Dienstleister**

Ein Landtagsabgeordneter hat die Frage in den Raum gestellt, ob die Bezeichnung „VT-Dienstleister“ passend gewählt ist, oder ob in Artikel 2 nicht eher von „Funktionen“ oder „Tätigkeiten“ gesprochen werden soll.

*Die Regierung hat bewusst keine konkreten Geschäftsmodelle (z.B. Wallethanbieter) reguliert, sondern hat eine funktionsorientierte Beschreibung der Dienstleister gewählt. Dies soll dazu beitragen, dass die Unternehmen nicht in fixe Raster gezwängt werden, sondern ihr Geschäftsmodell frei definieren können. Reguliert werden jedoch nicht Funktionen oder Tätigkeiten, sondern natürliche oder juristische Personen, welche eine oder mehrere Funktionen ausführen. Deshalb ist aus Sicht der Regierung die Terminologie richtig gewählt.*

Derselbe Abgeordnete hat die Regierung gebeten, Ausführungen zu möglichen Haftungsproblemen zu machen, wenn Funktionen auf mehrere Dienstleister aufgeteilt werden.

*VT-Dienstleister können grundsätzlich mehrere VT-Dienstleistungen kombinieren und so alle Funktionen, die der Kunde benötigt, aus einer Hand anbieten. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass VT-Dienstleister sich auf eine Funktion beschränken, so dass der Kunde mit mehreren VT-Dienstleister zu tun haben kann. Die Regierung versteht die Frage des Abgeordneten in der Hinsicht, ob im zweiten Fall Unklarheit darüber bestehen könnte, welches Unternehmen für einen dem Kunden zugefügten Schaden haftet. Die Regierung sieht in der klaren Zuordnung einer Funktion zu einer VT-Dienstleistung einen Vorteil, wenn es um*

*Haftungsfragen geht. Wenn zum Beispiel ein Token Erzeuger und ein physischer Validator betroffen sind, haftet der Token Erzeuger bei einer fehlerhaften Implementierung eines Token oder wenn das jeweilige Recht nicht vertragsgemäss im Token repräsentiert ist. Der physische Validator haftet hingegen beispielsweise, wenn der physische Gegenstand, auf den sich das tokenisierte Recht bezieht, nicht mehr verfügbar ist.*

## **2.7 Organisatorische Zuordnung der Aufsicht**

Ein Landtagsabgeordneter fragt die Regierung an, die Frage zu einer separaten Aufsichtseinheit unter Führung der FMA nochmals zu erörtern.

*Die Regierung hat alle im Raum stehenden Varianten intensiv geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass die gewählte Variante aus der heutigen Perspektive am besten geeignet ist.*

## **2.8 Aufsichtssystem**

In der Landtagsdebatte haben mehrere Abgeordnete die Regierung gebeten, das Bewilligungs- und Aufsichtssystem näher zu erläutern. Ein Abgeordneter hat den Vergleich des Aufsichtssystems über Gewerbetreibende mit demjenigen über VT-Dienstleister gewünscht.

*Die Bewilligung gemäss Gewerbegesetz (GewG) setzt Handlungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und – falls ein qualifiziertes Gewerbe ausgeübt werden soll – eine entsprechende fachliche Qualifikation eines Antragstellers voraus. Bei VT-Dienstleistern wird ebenfalls die Handlungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vorausgesetzt, wobei die Zuverlässigkeit im Gegensatz zu Gewerbetreibenden auch für qualifiziert Beteiligte eingefordert wird. Bei VT-Dienstleistern wird – wie bei qualifizierten Berufen – eine fachliche Eignung vorausgesetzt. Im Gegensatz zum Gewerbebereich gibt es bei VT-Dienstleistern keine klaren Berufsbilder mit*

*entsprechenden Ausbildungen. Die Prüfung der fachlichen Eignung muss deshalb mit einem grösseren Ermessensspielraum ausgestattet sein.*

*Aus diesem Grund stellt das Registrierungsverfahren des TVTG im Gegensatz zum GewG stärker auf das Vorhandensein und die Plausibilität der internen Prozesse und Kontrollmechanismen ab, die später auch im Rahmen des Aufsichtsverfahrens geprüft werden können. Durch die Unterstellung der VT-Dienstleister (ausser „Token-Erzeuger“, „VT-Prüfstelle“, „VT-Preisdienstleister“ und „VT-Identitätsdienstleister“) unter die Sorgfaltspflichten gilt für sie hinsichtlich dieser Pflichten dasselbe Aufsichtsregime wie für Finanzdienstleister. Ein weiterer Unterschied zum Aufsichtssystem des GewG besteht auch in den Anforderungen an das Mindestkapital.*

Ein Abgeordneter merkte an, dass aus seiner Sicht die FMA auch das Geschäftsmodell eines Antragsstellers prüfen müsse, um abschätzen zu können, inwiefern das Geschäftsmodell finanzmarktrechtlich relevant sei.

*Die FMA prüft heute schon die Geschäftsmodelle von Unternehmen, welche in Liechtenstein aktiv werden wollen und einen möglichen Bezug zum Finanzmarkt haben. Mit dem TVTG wird explizit festgehalten, dass die FMA Unternehmen auf Anfrage Auskunft über die Anwendbarkeit des TVTG oder eines anderen in Art. 5 Abs. 1 FMAG aufgeführten Gesetzes erteilen muss. Bei der Registrierung eines VT-Dienstleisters muss die FMA prüfen, ob eine Bewilligung eines anderen Aufsichtsbereichs nötig ist, da sie nicht zulassen darf, dass ein Unternehmen beispielsweise bewilligungspflichtige Finanzdienstleistungen ohne Bewilligung erbringt.*

## **2.9 Kompetenzen der FMA und Ressourcenaufwand**

Ein Landtagsabgeordneter hat gefragt, ob die FMA mit dem geeigneten Wissen ausgestattet sei, um die Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen

durchzuführen, da die Hauptaufgaben der FMA schliesslich vor allem im Finanzmarktrecht angesiedelt sind. Zudem stellte er die Frage, ob die FMA für die Prüfung ausreichend Ressourcen zur Verfügung hätte.

*Die Regierung verweist hier auf die mehrjährige Erfahrung der FMA im Bereich Fintech / Regulierungslabor. Spezialisierte Mitarbeiter der FMA setzen sich seit Jahren intensiv mit technologiebasierten Geschäftsmodellen am Finanzmarkt auseinander. Allein die Abklärung, ob ein Fintech-Geschäftsmodell den Finanzmarktgesetzen unterliegt, benötigt ein vertieftes Verständnis der zugrundeliegenden Technologien und Geschäftsmodellen. Die Experten der FMA verfügen deshalb über ein angemessenes Know-how, um die Registrierungsanträge auf Plausibilität zu prüfen.*

*Mit der starken Zunahme der Gesuche hat die FMA einerseits die Strukturen gestärkt und zusätzliche Ressourcen bereitgestellt. Für die zu erwartenden Anfragen in diesem Bereich sind im laufenden Jahr zwei zusätzliche Stellen vorgesehen. Darüber hinaus hat die Regierung mit der Stabsstelle für Finanzplatzinnovation weitere Ressourcen bereitgestellt, die diesen Prozess unterstützen. Da derzeit nicht abgeschätzt werden kann, wie viele Gesuche bei der FMA eingereicht werden und wie gross der damit verbundene Ressourcenaufwand sein wird, werden die Entwicklungen aktiv beobachtet und im Bedarfsfall weitere Ressourcen innerhalb der FMA zur Verfügung gestellt.*

### **3. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN**

#### **3.1 Gesetz über Token und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG)**

##### **Zu Art. 2**

*Wie in Kapitel 1 ausgeführt, wird der Begriff des «Zahlungstoken» aus der Definition des «VT-Wechseldienstleisters» gestrichen, weshalb die Definition des «Zahlungstoken» nicht mehr nötig ist. In diesem Zusammenhang wird Abs. 1 Bst. q (alt Abs. 1 Bst. r), worin die Definition des Begriffs des «VT-Wechseldienstleisters» geregelt ist, dahingehend angepasst, als es sich dabei um eine Person handelt, welche gesetzliche Zahlungsmittel gegen Token und umgekehrt, sowie Token gegen Token wechselt. Darüber hinaus wird die Begriffsdefinition des VT-Protectors von alt Abs. 1 Bst. q nach Abs. 1 Bst. o verschoben.*

Ein Abgeordneter fragte zu Abs. 1 Bst. e in der Fassung der 1. Lesung, ob die eindeutige Zuordnung von Token, welche durch den VT-Identifikator ermöglicht werde, an den Verfügungsberechtigten erfolge, und was das konkret sei, bzw. ob es sich dabei um die eindeutige Zuordnung an den Eigentümer resp. den Verfügungsberechtigten handle.

*Die Regierung hält hierzu fest, dass das Verhältnis zwischen VT-Identifikator und VT-Schlüssel mit jenem zwischen einem Schliessfach und einem dazugehörigen Schlüssel vergleichbar ist. Jeder, der den Schlüssel bzw. VT-Schlüssel hat, kann das Schliessfach öffnen und sich des darin befindlichen Inhalts bemächtigen. Die Funktion des VT-Identifikators bezieht sich mehr auf das Schliessfach, bzw. darauf, dass ein Token zugeordnet werden kann. Die Frage, ob die Zuordnung letztlich über den VT-Schlüssel zum Inhaber der Verfügungsgewalt (vgl. S. 63 im*

*BuA) oder zum Verfügungsberechtigten führt, ist eine rechtliche Frage, die über die Technologie nicht gelöst werden kann.*

Ein Abgeordneter wies zu Abs. 1 Bst. g in der Fassung der 1. Lesung darauf hin, dass im Gesetzestext der Ausdruck «und/oder» verwendet werde, was in anderen Gesetzen noch nie so vorgekommen sei, und regte an, dass dies analog zu anderen Gesetzen geprüft werde, um diesbezüglich eine Neuschöpfung zu vermeiden.

*Dem Einwand des Abgeordneten wird nicht gefolgt. Konkret geht es hierbei darum, dass die Verfügung über Token und die Inanspruchnahme von VT-Dienstleistungen beides Merkmale sind, welche eine Person als Nutzer im Sinne des Abs. 1 Bst. g qualifizieren, diese allerdings sowohl kumulativ als auch alternativ vorliegen können. Eine Person kann über Token verfügen und daneben auch VT-Dienstleistungen in Anspruch nehmen; sie kann aber auch entweder nur über Token verfügen oder nur VT-Dienstleistungen in Anspruch nehmen. In all diesen Fällen kommt dieser Person die Eigenschaft als Nutzer zu. Um diesen Umstand korrekt wiederzugeben, wird die Konstruktion «und/oder» verwendet. Es handelt sich zudem auch nicht um eine legislative Neuschöpfung, sondern wird bereits jetzt in diversen Gesetzen verwendet. An der Verwendung dieser Formulierung in Art. 2 Abs. 1 Bst. g wird daher festgehalten.*

Gemäss einem Abgeordneten sei Abs. 1 Bst. k in der Fassung der 1. Lesung zu wenig schlüssig; es sei diesbezüglich zu fragen, wer am Schluss hafte, und wer der übergeordnete Haftungsadressat sei.

*Die Regierung verweist auf die Erläuterungen in Kapitel 2.6.*

Ein Abgeordneter wies zu Abs. 1 Bst. r in der Fassung der 1. Lesung darauf hin, dass die Klammersetzung bei der Formulierung «(und umgekehrt)» in anderen Gesetzen noch nie vorgekommen sei und regte an, die Klammern zu entfernen.



*Die Regierung greift diesen Vorschlag auf und verzichtet auf die Klammern.*

Ein Abgeordneter stellte zu Abs. 1 Bst. s in der Fassung der 1. Lesung die Frage, ob der Begriff «Person» hier wirklich in jedem Fall richtig sei oder ob dies nicht allgemeiner definiert werden müsste; eine VT-Prüfstelle werde in der Regel eine Software und keine Person sein.

*Die Feststellung, dass eine VT-Prüfstelle in der Regel eine Software sein wird und keine Person, ist dem Grunde nach zutreffend. Allerdings wird die Software, welche den Prüfungsvorgang insbesondere hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen bei Verfügung über den betreffenden Token durchführt, zwingend jener Person zuzurechnen sein, welche die Software verwendet. Diese Person erbringt somit jene VT-Dienstleistungen, welche einer VT-Prüfstelle im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bst. s inhärent sind. Daran knüpft die gegenständliche Begriffsdefinition auch an. Entsprechend ist diese auch stimmig und bedarf keiner allgemeineren Formulierung. An der Fassung dieser Bestimmung wird daher festgehalten.*

Ein Abgeordneter merkte zu Abs. 2 bezüglich der Formulierung über die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen an, dass es doch auch eine juristische Person sein könne, die über die entsprechenden Qualifikationen verfüge; schliesslich sei nicht nur von natürlichen Personen die Rede.

*Die Regierung merkt hierzu an, dass die im Gesetz relevanten Funktionen in der Tat nicht nur von natürlichen, sondern auch von juristischen Personen ausgeübt werden. Bei Art. 2 Abs. 2 handelt es sich allerdings um die gängig verwendete Gleichstellungsklausel, wie sie bereits auch in anderen Gesetzen, in welchen in erster Linie juristische Personen zum Adressatenkreis gehören (z.B. Art. 3 Abs. 2 ZDG, Art. 3 Abs. 4 BankG), gehandhabt wird. Schliesslich ist festzuhalten, dass zahlreiche VT-Dienstleister wie der VT-Protector, der VT-Token-Verwahrer und*

*der VT-Schlüssel-Verwahrer nicht nur juristische, sondern auch natürliche Personen sein können, sodass diese Bestimmung jedenfalls eine Daseinsberechtigung hat. Sie ist allerdings in keiner Weise dahingehend zu verstehen, dass juristische Personen ausgeschlossen werden.*

### **Zu Art. 3**

Ein Abgeordneter merkte an, dass es nicht nachvollziehbar sei, weshalb Art. 2 Abs. 3 in der Fassung des Vernehmlassungsberichts gestrichen wurde, auch wenn dieser nur deklaratorischer Natur gewesen sei. Für den mit den technischen Details nicht vertrauten Rechtsanwender erscheine es sinnvoll, die Wechselwirkung des TVTG mit den übrigen gesetzlichen Bestimmungen im Gesetz zu verankern. Das gelte nicht nur im Bereich der Begründung von Rechten resp. Emission von Token, sondern insbesondere für deren Übertragung. Bei der Übertragung von Token sei es auch vor dem Hintergrund des Gutgläubensschutzes zentral, dass mit der Verfügung über Token auch die Inhaberschaft des im Token repräsentierten Rechts sichergestellt werde. Den entsprechenden Koordinationsbefehl enthalte Art. 7 Abs. 1. Die gesetzliche Anordnung des Art. 7 Abs. 1 könne jedoch nur greifen, wenn auch sämtliche Übertragungsvoraussetzungen hinsichtlich des repräsentierten Rechts eingehalten seien. Zwar ordne Art. 7 Abs. 2 an, dass der durch die Verfügung Verpflichtete die Rechtswirkungen des Art. 7 Abs. 1 durch geeignete Massnahmen sicherzustellen habe. Aus den Erläuterungen werde jedoch nicht klar erkennbar, ob sich derartige organisatorische, strukturelle oder rechtliche Massnahmen auch auf die Erfüllung rechtlich verpflichtender Übertragungsvoraussetzungen hinsichtlich des repräsentierten Rechts beziehen. Der Abgeordnete regte aus Klarstellungsgründen die Wiederaufnahme eines generellen deklaratorischen Geltungsvorbehaltes in Art. 3 an und bat zudem um Prüfung, ob ein Vorbehalt hinsichtlich der Erfüllung der

Übertragungsvoraussetzungen des repräsentierten Rechts auch in einem 2. Halbsatz zu Art. 7 Abs. 1 vorgesehen werden sollte.

*Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in Art. 2 Abs. 3 des Vernehmlassungsberichts enthaltene Klausel, wonach unter anderem finanzmarktrechtliche, sorgfaltspflichtrechtliche und zivilrechtliche Vorschriften vorbehalten bleiben sollten, wurde bewusst zur Verdeutlichung des Umstands gestrichen, dass das TVTG und insbesondere die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Erbringung von VT-Dienstleistungen unabhängig von z.B. den zusätzlichen Voraussetzungen im Bereich des Kapitalmarktrechts zu betrachten und anzuwenden sind. Diese Entscheidung erfolgte im Lichte der Überlegung, dass das TVTG und die einschlägigen zivilrechtlichen bzw. insbesondere finanzmarktrechtlichen Vorschriften nebeneinander anwendbar sind und insbesondere keine regulatorische Verknüpfung dieses Gesetzes mit der Finanzmarktgesetzgebung beabsichtigt ist. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Ausführungen im Bericht und Antrag Nr. 54/2019 verwiesen. Die Wiederaufnahme einer Vorbehaltsklausel, wie sie im Vernehmlassungsbericht enthalten war, würde zu Missverständnissen in der Anwendung der im jeweiligen Einzelfall anwendbaren Gesetze und Vorschriften führen, sodass dies der Absicht der parallelen Anwendbarkeit entgegenstünde. Entsprechend wird an der Formulierung des Art. 3 festgehalten.*

*Darüber hinaus ergibt sich im Hinblick auf die Übertragungswirkung gemäss Art. 7 ebenfalls aus dem Bericht und Antrag Nr. 54/2019, dass im Rahmen der beabsichtigten Übertragung des Rechts mittels der Übertragung des Token, d.h. für den Gleichlauf der Rechtsübertragung, auch allfällige zusätzliche zivilrechtliche Formvorschriften zu beachten und einzuhalten sind.*

**Zu Art. 4**

Ein Abgeordneter wies darauf hin, dass Art. 4 die zivilrechtliche Qualifikation des Token als im Inland befindliches Vermögen regle, sofern Art. 3 anwendbar sei. Ob ohne Weiteres von der Anwendbarkeit des ISG auf den Token ausgegangen werden könne, der als solches eine reine Zahlenfolge auf einem technischen System und damit ein vermögenswertes «Nichts» darstelle, sei fraglich. Nur durch die Abbildung des repräsentierten Rechts erhalte der Token einen vermögenswerten Vorteil. Es müsse sichergestellt sein, dass Token, die Rechte und Gegenstände repräsentieren, welche Sanktionen gemäss den einzelnen Sanktionsverordnungen nach ISG unterliegen, oder von Personen gehalten werden, welche solchen Sanktionen unterliegen, ebenfalls erfasst seien. Der Token als solcher ist in der bisherigen Rechtsordnung noch weitestgehend fremd. Der Abgeordnete regte daher an, aus Klarstellungsgründen im ISG bzw. den einzelnen Sanktionsverordnungen sowie im KMG eine entsprechende Ergänzung hinsichtlich Token bzw. tokenisierter Rechte und Gegenstände aufzunehmen.

*Der Hinweis des Abgeordneten ist insofern berechtigt, als dass auch Token vom Anwendungsbereich des ISG und der gestützt darauf erlassenen Zwangsmassnahmen erfasst sein müssen. Das ISG, die darauf basierenden einzelnen Sanktionsverordnungen sowie das KMG gelten jedoch bereits in der aktuellen Fassung auch im Rahmen der Token-Ökonomie. Die Definition von Geld im Rahmen der Zwangsmassnahmen umfasst unter anderem auch den Begriff der „anderen Zahlungsmitteln“, ohne dabei eine Einschränkung auf gesetzliche Zahlungsmittel zu machen. Überdies begründet der Token kein neues Recht, sondern repräsentiert lediglich mittels Tokenisierung bestehende Rechte. Im Hinblick auf den Zweck dieser Gesetze sowie auf das «Token Container»-Modell kann es keinen Unterschied machen, ob Rechte, welche Zwangsmassnahmen unterliegen oder in Verbindung mit Kriegsmaterialien stehen, durch einen Token repräsentiert werden oder nicht: Alle Regeln des ISG und des KMG sind deshalb*

*ohne Unterschied auf nicht-tokenisierte wie auf tokenisierte Rechte anwendbar. Gerade in Zusammenschau mit dem «Token Container»-Modell ist bereits auf Basis dieses Gesetzes klar, dass Token, welche Rechte repräsentieren, die unter das ISG, die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen bzw. das KMG fallen, ebenfalls von der einschlägigen Gesetzgebung erfasst sind. Eine Ergänzung in den genannten Gesetzen, wie sie vom Abgeordneten angeregt wird, ist daher nicht erforderlich.*

Ein Abgeordneter merkte an, dass der Token in Liechtenstein sein und ein Recht auf eine Sache darstellen könnte, welche dann nicht im Inland wirklich vorhanden sei, und fragte an, ob dies vielleicht sogar steuerrechtliche Fragen aufwerfen könnte.

*Hinsichtlich dieser Anmerkung ist festzuhalten, dass sich diese Bestimmung auf die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilverfahren bezieht (Gerichtsstand am Ort der gelegenen Sache gemäss § 50 Abs. 1 JN). Dies ergibt sich in erster Linie auch daraus, dass Art. 4 zum zivilrechtlichen Teil dieses Gesetzes gehört. Diesbezüglich wird auf die einschlägigen Ausführungen im Bericht und Antrag Nr. 54/2019 verwiesen. Dass ein in Liechtenstein belegener Token ein Recht an einer Sache repräsentieren kann, die sich nicht im Inland befindet, ist durchaus richtig. Jedoch soll im Falle einer zivilrechtlichen Streitigkeit, in welcher der Token Streitgegenstand ist, bei Anwendbarkeit liechtensteinischen Rechts gemäss Art. 3 auch das Fürstliche Landgericht zuständig sein. Wo (z.B. in dem Fall, dass der Token ein Eigentumsrecht an einer Sache repräsentiert) sich die einschlägige Sache befindet, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Ob der Token in einem solchen Fall aus steuerrechtlicher Sicht als im Inland befindliches Vermögen zu qualifizieren ist, ist nicht Regelungsgegenstand dieses Gesetzes, sondern ist anhand der steuerrechtlichen Vorschriften zu beurteilen. Der in Art. 4 enthaltene Ausdruck «im Inland befindliches Vermögen» ist in diesem*

*Zusammenhang nicht steuerrechtlich, sondern rein zivilverfahrensrechtlich zu verstehen.*

#### **Zu Art. 5**

Ein Abgeordneter äusserte sein Unverständnis zu Abs. 3 und ersuchte um Erklärung, was die Intention dieses Absatzes sei.

*Art. 5 Abs. 3 schützt den guten Glauben desjenigen Inhabers der Verfügungsgewalt, der den Token nicht selbst als Verfügungsberechtigter innehat, sondern in Stellvertretung des Verfügungsberechtigten. Gegenständlich geht es hier um die Stellvertretung im Zusammenhang mit der Innehabung der Verfügungsgewalt: Hält der Inhaber der Verfügungsgewalt aufgrund eines Verwahrungsvertrags mit dem Verfügungsberechtigten für diesen beispielsweise einen Token, der das Eigentumsrecht an einer Uhr repräsentiert, kann er sich gegenüber einem Dritten, der den Token herausverlangt, darauf berufen, dass sein Vertragspartner Verfügungsberechtigter ist, und er entsprechend gegenüber dem Dritten keine Herausgabepflicht hat. Der Dritte muss daher seine Position als Verfügungsberechtigter nachweisen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass der Inhaber der Verfügungsgewalt gutgläubig sein muss. Die soeben beschriebene Vermutung der Verfügungsberechtigung in dieser Konstellation greift vor allem dann nicht, wenn der Inhaber der Verfügungsgewalt weiss, dass der Vertragspartner den Token gestohlen oder seinerseits von einem Dieb bzw. auf eine andere rechtswidrige Art und Weise erworben hat. In diesem Fall scheidet die Vermutung der Verfügungsberechtigung, da der Inhaber der Verfügungsgewalt zu dem Zeitpunkt, zu dem er den Token in seine Verfügungsgewalt übernommen hat, bösgläubig war.*

**Zu Art. 8**

Ein Abgeordneter regte an, dass die Regierung zum in Abs. 2 vorkommenden Ausdruck «gehörige Sorgfalt» Beispiele geben solle.

*Ein Beispiel dafür, dass der Verpflichtete bei gehöriger Sorgfalt hätte wissen müssen, dass der durch das VT-System ausgewiesene Verfügungsberechtigte nicht Inhaber dieses Rechts ist, liegt vor, wenn vor der Leistung durch den Verpflichteten das Hardware-Wallet, auf welchem sich die VT-Schlüssel befinden, an einen Dritten übertragen wurde: Ein Nutzer A schliesst mit einem Nutzer B einen Vertrag über den Erwerb von Bitcoin für die Gegenleistung von einem bestimmten Betrag in Franken. Dabei sollen die Bitcoin auf den VT-Identifikator (Wallet) von Nutzer A übertragen werden. Wird sein Wallet vor der Übertragung der Bitcoin gestohlen, erfüllt Nutzer B seine Schuld, wenn er den vereinbarten Betrag an das (gestohlene) Wallet von Nutzer A zahlt. Das gilt allerdings dann nicht, wenn Nutzer B vom Diebstahl der Hardware-Wallet wusste oder zumindest aufgrund der Umstände hätte wissen müssen. Würde er wider dieses Wissens die Bitcoin dennoch auf den ursprünglichen Identifikator leisten, so soll dies nicht schuldbefreiend wirken und er hätte Nutzer A nochmals die Bitcoin zu übertragen, um seine Schuld zu erfüllen.*

**Zu Art. 9**

Derselbe Abgeordnete stellte diese Anregung zum Ausdruck «gehörige Sorgfalt» in diesem Artikel ebenfalls.

*Diese Bestimmung regelt den Gutgläubenserwerb in Bezug auf die Verfügungsberechtigung an einem Token. Der Gutgläubensschutz schützt den gutgläubigen Erwerber eines Token für den Fall, dass der „Verkäufer“ oder der Übertragende nicht verfügungsberechtigt ist, sondern nur vorgibt, dies zu sein. Dieser Gutgläubensschutz soll nicht zum Tragen kommen, wenn der Erwerber von diesem Fehlen der Verfügungsberechtigung Kenntnis hatte oder bei gehöriger*

*Sorgfalt hätte haben müssen. Dabei bedingt die gehörige Sorgfalt nicht, dass ein Erwerber lange Nachforschungen betreiben muss, um die rechtmässige Verfügungsberechtigung nachweisen zu können. Wenn jedoch offensichtlich ist, dass es sich bei einem Token um Diebesgut handelt oder dass der Verkäufer nicht der Eigentümer sein kann, soll der Schutz des Gutgläubenserwerbs nicht greifen.*

#### **Zu Art. 10**

Ein Abgeordneter fragte an, wie die Publikation der Kraftloserklärung von Token sichergestellt werde.

*Die Regierung greift diese Frage auf und nimmt dies zum Anlass, in Art. 10 einen neuen Abs. 4 einzufügen, mit welchem die Pflicht zur sofortigen Veröffentlichung der Kraftloserklärung eines Token geregelt wird. Diese Bestimmung orientiert sich an § 102 Abs. 2 SchIT-PGR. Gleichzeitig wird dem Gericht, welches den Beschluss über die Kraftloserklärung gefasst hat, ein Ermessen eingeräumt, die Veröffentlichung daneben auch anderweitig vorzunehmen. Der bisherige Abs. 4 wird aufgrund der beschriebenen Ergänzung zu Abs. 5.*

Ein Abgeordneter fragte, ob die in Abs. 2 kursiv gedruckten Wörter «Gericht» und «die» eine besondere Bedeutung hätten.

*Die Kursivsetzung der genannten Wörter ist auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen. Die Schriftsetzung wird entsprechend angepasst.*

#### **Zu Art. 11**

Die zu Artikel 11 aufgeworfenen Fragen betreffen das gesamte Aufsichtsregime und den Registrierungsprozess. Die Regierung verweist zusätzlich zu den nachstehenden Erläuterungen auf die Ausführungen in Kapitel 2 dieser Stellungnahme.



Ein Abgeordneter merkte an, dass das Gewerbegesetz für VT-Dienstleister nicht gültig sei.

*Die Anmerkung ist nur bedingt richtig. Die Anwendbarkeit des Gewerbegesetzes bemisst sich unabhängig von den Registrierungsvoraussetzungen des TVTG. Die Registrierung im VT-Dienstleisterregister kann die für die Geschäftsausübung erforderliche Lizenz, sei dies eine Gewerbebewilligung, sei dies eine finanzmarktbezogene Bewilligung zur Aufnahme der Tätigkeit als Bank, Wertpapierfirma, E-Geld-Institut oder Zahlungsdienstleister, nicht ersetzen, sofern neben der Erbringung von VT-Dienstleistungen auch noch andere Tätigkeiten, die einer anderen Bewilligung bedürfen, erbracht werden.*

*Wird daneben eine Dienstleistung, die von dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst ist, erbracht, so ist zusätzlich eine Bewilligung gemäss den jeweils einschlägigen und anwendbaren gesetzlichen Regelungen erforderlich. Wer beispielsweise für die Finanzierung seiner Bäckerei eine Token-Emission vornimmt, wird unter bestimmten Bedingungen als Token-Emittent unter den dort genannten Voraussetzungen registrierungspflichtig sein, allerdings zum Betrieb der Bäckerei einer Gewerbebewilligung bedürfen.*

#### **Zu Art. 12**

Ein Abgeordneter fragte, ob VT-Dienstleister, welche ihre Tätigkeit nicht berufsmässig ausüben würden, ebenfalls registrierungspflichtig seien.

*Die Regierung weist darauf hin, dass sich der Kreis der registrierungspflichtigen VT-Dienstleister klar aus dem Wortlaut des Art. 12 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Bst. l bis u ergibt. Alle VT-Dienstleister, die ihre Tätigkeit berufsmässig ausüben, sind registrierungspflichtig. Eine nicht berufsmässige Ausübung ist nicht registrierungspflichtig, abgesehen von der Ausnahme der Eigenemission von Token.*

**Zu Art. 13**

Die Regierung nimmt die Stellungnahme zum Anlass, um Abs. 1 Bst. k dahingehend zu präzisieren, als anstelle einer «spezialgesetzlichen» Bewilligungspflicht auf eine Bewilligungspflicht nach einer der in Art. 5 Abs. 1 FMAG genannten Gesetze abgestellt wird. Diese Präzisierung dient in erster Linie der Vermeidung von behördlichen Kompetenzkollisionen zwischen der FMA und anderen Behörden, welche spezialgesetzliche Bewilligungen ausstellen und in diesem Zusammenhang die einschlägige Aufsicht vorzunehmen haben.

Ein Abgeordneter stellte zu Abs. 1 Bst. c die Frage, ob sich die fachliche Eignung auf Eigenschaften in Bezug auf dieses Gesetz oder auf die Tätigkeit, welche dieser VT-Dienstleister tatsächlich ausüben würde, beziehe.

*Die fachliche Eignung bezieht sich auf die Tätigkeit bzw. Tätigkeiten, welche der VT-Dienstleister tatsächlich ausüben beabsichtigt. Der VT-Dienstleister muss vielmehr nachweisen können, dass er über die Fähigkeiten verfügt, welche für die Erbringung der jeweiligen VT-Dienstleistung bzw. VT-Dienstleistungen erforderlich sind.*

Ein Abgeordneter stellte zu Abs. 1 Bst. i die Frage, ob nicht auch ein Anwalt VT-Protector sein könnte.

*Die Regierung hält hierzu fest, dass im Hinblick auf die Schaffung der Position des VT-Protektors auf seine Kerntätigkeit abgestellt wird. Wie schon im Bericht und Antrag Nr. 54/2019 angemerkt ist, führt der VT-Protector in erster Linie treuhänderische Tätigkeiten aus, wie z.B. das Halten von Token im eigenen Namen und auf fremde Rechnung. Deshalb wird für die Registrierung des VT-Protektors eine Treuhänderbewilligung vorausgesetzt. Rechtsanwälte dürfen als solche keine Treuhänderschaften übernehmen, da die Erbringung dieser Dienstleistung mit dem Berufsstand des Rechtsanwalts nicht vereinbar ist (vgl. § 6*

*Abs. 2 Bst. b der Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vom 24. März 2014). Auf eine Anknüpfung an die Rechtsanwaltsbefugnis wurde aus diesen Gründen verzichtet.*

#### **Zu Art. 15**

Mehrere Abgeordnete fragten an, was genau diese fachlichen Voraussetzungen seien, und ob es hier nicht noch eine Verordnung brauche.

*Die in der Token-Ökonomie vorkommenden Geschäftsmodelle sind sehr vielfältig und teilweise so neu, dass es meistens keine typischen Ausbildungswege und klare Berufsbilder gibt. Ein Ermessen der FMA, auf diese Besonderheiten einzugehen, ist hierbei enorm wichtig. Die Regierung nimmt die Stellungnahme zum Anlass, die allgemeinen Kriterien für die fachliche Eignung näher zu erläutern:*

*Ein VT-Dienstleister muss insgesamt über die nötigen fachlichen Qualifikationen verfügen, um eine ordentliche Geschäftsführung gewährleisten und die mit den Tätigkeiten verbundenen Risiken einschätzen zu können. Dabei kann das erforderliche Fachwissen auch von externen Dienstleistern beigezogen werden, sofern diese auch angemessen in die Unternehmenssteuerungsprozesse eingebunden sind.*

*Die fachliche Eignung muss sämtliche Bereiche, die mit der vorgesehenen Tätigkeit verbunden sind, abdecken. Dies gilt auch für Geschäftstätigkeiten, welche über die jeweilige VT-Dienstleistung hinausgehen.*

*Als Nachweis der fachlichen Eignung können entweder ein erfolgreicher Abschluss einer Fachausbildung, die für die vorgesehene Tätigkeit relevant ist, oder eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in einem vergleichbaren Bereich verwendet werden.*

*Falls für eine bestimmte fachliche Qualifikation keine direkte Ausbildung vorhanden ist, kann die FMA auch Abschlüsse mit ähnlichen Kompetenzen in verwandten Bereichen zulassen.*

*Darüber hinaus ist es aus Sicht der Regierung derzeit nicht sinnvoll, konkrete Anforderungen mittels Verordnung zu definieren.*

Ein weiterer Abgeordneter merkte zusätzlich an, dass der Begriff «für die vorgesehenen Aufgaben» nicht ganz klar sei; diesbezüglich stelle sich die Frage, ob die Aufgaben gemäss diesem Gesetz oder die Aufgaben «in der wirklichen Welt» gemeint seien. Dies sei auch im Zusammenhang mit dem zweiten Satz in den einschlägigen Erläuterungen zu sehen, in dem es heisse: «In finanzmarktnahen Bereichen sind die dort geltenden Regeln heranzuziehen». Für ihn heisse der zweite Satz, dass hier eben nicht die VT-Dienstleistungen heranzuziehen seien, sondern die finanzmarktnahen Regeln oder die Regeln aus dem Finanzmarktbereich. Dies würde analog für den Nicht-Finanzmarkt bedeuten, dass dort ebendiese Regeln heranzuziehen seien.

*Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Art. 13 verwiesen. Ein VT-Dienstleister muss gewährleisten, dass er insgesamt über die nötigen Qualifikationen verfügt, um alle mit dem Geschäft verbundenen Tätigkeiten ordnungsgemäss ausführen und die damit verbundenen Risiken einschätzen zu können. Die Bandbreite der mit VT-Dienstleistungen verbundenen Geschäfte ist in einer Token Ökonomie naturgemäss sehr gross. Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation haben dies zu berücksichtigen. Ein Unternehmen, das für seine Kunden z.B. Biertoken erzeugt (als Token Erzeuger), muss z.B. über ausreichend Programmier-Kenntnisse verfügen, um die Token korrekt zu programmieren. Da in diesem Fall die damit verbundene juristische Komplexität relativ niedrig sein kann, ist davon auszugehen, dass keine besonderen juristischen Fähigkeiten im Unternehmen vorhanden sein müssen. Da der Token*

*Erzeuger in diesem fiktiven Fall das Bier nicht selbst ausschenken wird, ist auch keine Befähigung zur Führung eines gastgewerblichen Betriebes notwendig. Falls ein Restaurant die Biertoken selbst erzeugt, ist diese Erzeugung keine berufsmässige Dienstleistung im Sinne des TVTG und so auch nicht registrierungspflichtig.*

*Im Falle einer Kryptobörse hingegen, d.h. einem Marktplatz für verschiedene Kryptowährungen mit hohem Handelsvolumen, braucht der VT-Dienstleister die fachlichen Qualifikationen, um die damit verbundenen Risiken richtig einschätzen zu können. In diesem Falle kann die FMA auf Ausbildungen oder die Berufserfahrung aus dem Finanzmarkt (z.B. in einer Bank oder einer Börse) referenzieren.*

*Da viele VT-Dienstleistungen, und auch die damit verbundenen Tätigkeiten neu sind, bestehen für viele VT-Dienstleister keine klassischen Berufsbilder und Ausbildungswege (z.B. Bäcker oder Rechtsanwalt).*

#### **Zu Art. 16**

Ein Abgeordneter fragte, ob das Mindestkapital auch für VT-Dienstleister gelte, die nicht registrierungspflichtig sind. Derselbe Abgeordnete fragte weiters, ob bei VT-Dienstleistern, welche mehrere unterschiedliche VT-Dienstleistungen gemäss Art. 2 Abs. 1 erbringen, das Mindestkapital kumulativ zu verstehen oder das höchste Mindestkapital anzuwenden sei.

*Die Mindestkapitalanforderung gemäss Art. 16 TVTG ist eine Registrierungsvoraussetzung (Art. 13 Abs. 1 Bst. e). Daraus resultiert, dass die Vorschriften über das Mindestkapital für nicht registrierungspflichtige VT-Dienstleister nicht gelten. Token-Emittenten nach Art. 12 Abs. 2, welche Token im eigenen Namen oder nicht berufsmässig im Namen des Auftraggebers emittieren, unterstehen prinzipiell keiner Mindestkapitalanforderung (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst.*

*a, der sich nur auf die berufsmässige Token-Emission nach Art. 12 Abs. 1 bezieht). unabhängig davon, ob sie sich registrieren lassen müssen oder nicht.*

*Weiters hält die Regierung bezüglich der Mindestkapitalanforderung fest, dass im Falle der Erbringung mehrerer registrierungspflichtiger VT-Dienstleistungen durch denselben VT-Dienstleister die jeweils höchste Mindestkapitalanforderung gilt. Zur Klarstellung dieses Umstandes wird ein neuer Abs. 3 eingeführt, der dies ausdrücklich so festhält.*

*Ein Token-Emittent muss also vorab prüfen, resp. sicherstellen, dass er über das nötige Mindestkapital für die geplanten Emissionen verfügt. Sofern das Emissionsvolumen nicht unter 25 Mio. Franken beschränkt werden kann, muss er zumindest 250 000 Franken Kapital halten.*

Ein Abgeordneter merkte zu Art. 16 im Allgemeinen an, dass im Falle einer natürlichen Person als VT-Dienstleister wohl die gleichwertige Garantie zum Tragen komme; hier stelle sich die Frage, was darunter zu verstehen sei, d.h. ob es sich um eine Bankgarantie handle, welche ausweise, dass das Mindestkapital vorhanden sei, oder ob eine Hinterlegungspflicht bestehe.

Ein weiterer Abgeordneter führte ins Treffen, dass man beim Mindestkapital vom im Handelsregister eingetragenen Kapital ausgehe, das eine Gesellschaft haben müsse, und fragte, wie das bei natürlichen Personen sei; insbesondere stelle sich die Frage, wie und in welcher Form die gleichwertige Garantie vorliegen müsse, damit sie den Anforderungen des Art. 16 entspreche.

*Die Regierung verweist hinsichtlich dieser Anfragen auf die Ausführungen zu Art. 16 im Bericht und Antrag Nr. 54/2019: Bei der im Gesetzeswortlaut formulierten gleichwertigen Garantie kann es sich beispielsweise in der Tat um eine Bankgarantie handeln. Die Bereitstellung des Mindestkapitals auf diese Art und Weise kann selbstverständlich auch durch natürliche Personen erfolgen. Eine*

*Hinterlegungspflicht besteht nicht und wird diese durch Art. 16 Abs. 1 auch nicht gefordert. Das gesellschaftsrechtliche notwendige Kapital (z.B. 50 000 Franken bei einer Aktiengesellschaft) kann dabei dem Mindestkapital gemäss TVTG zugerechnet werden.*

Ein weiterer Abgeordneter merkte an, dass es im Gesetz mehrere Male heisse: «soweit Token über einen Zeitraum von 12 Monaten emittiert werden»; hier stelle sich die Frage, was sei, wenn sich eine Emission an einem Betrag orientiere oder diesfalls die Emission grundsätzlich mehr als ein Jahr dauere, bis dieses Kapital ausgegeben wird, und ob dies einen Einfluss auf das Mindestkapital habe.

*Die Bestimmungen zum Mindestkapital betreffen ausschliesslich berufsmässige Token-Emittenten. Deshalb ist grundsätzlich davon auszugehen, dass nicht nur eine, sondern mehrere Emissionen pro Jahr durchgeführt werden. Die Abstufungen des Mindestkapitals beziehen sich deshalb auf den Gesamtwert der innerhalb von zwölf Monaten emittierten Token. Wenn eine einzelne Token-Emission länger dauert, oder am Ende einer Messperiode beginnt, dann wird ihr Gesamtwert entsprechend aufgeteilt.*

*Damit dies auch klar zum Ausdruck kommt, wird der Wortlaut «während eines Zeitraums von zwölf Monaten» in «während eines Kalenderjahrs» abgeändert. Mit der Formulierung «im Zeitraum von 12 Monaten» ist unklar, an welchem Zeitpunkt diese Messung durchzuführen ist.*

*Die Abstufung des Mindestkapitals dient dazu, dass z.B. Token-Emittenten, welche sich auf Token mit geringem Wert spezialisieren (z.B. Token für Sammelalben), geringere Mindestkapitalanforderungen zu erfüllen haben.*

Ein weiterer Abgeordneter wies bezüglich Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 darauf hin, dass im Hinblick auf Art. 12 Abs. 2, wo eine Registrierungspflicht bei einem Emissionsvolumen von 5 Millionen Franken und mehr innerhalb einer Periode

von zwölf Monaten geregelt ist, und auf Art. 16 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1, wo auf ein Emissionsvolumen von bis und mit 5 Millionen Franken abgestellt wird, eine Überschneidung von einem Franken vorliege hinsichtlich einer Registrierungspflicht ohne Pflicht zur Hinterlegung eines Betrags von 50 000 Franken und umgekehrt. Diesbezüglich wurde um eine nochmalige Prüfung ersucht.

*Dem Einwand wird nicht gefolgt. Token-Emittenten gemäss Art. 12 Abs. 2 fallen nicht unter die in Art. 16 Abs. 1 Bst. a geregelte Mindestkapitalpflicht, da diese nur Token-Emittenten betrifft, für welche Art. 12 Abs. 1 gilt, d.h. Token-Emittenten mit Sitz oder Wohnsitz im Inland, die berufsmässig VT-Dienstleistungen im Inland erbringen wollen. Art. 12 Abs. 2, für deren Registrierungspflicht ein Emissionsvolumen von mehr als 5 Millionen Franken vorausgesetzt ist, bezieht sich allerdings auf Token-Emittenten, welche nicht berufsmässig Token-Emissionen durchführen. Diese fallen, wie sich insbesondere aus Abs. 1 Bst. a ergibt, nicht unter die mindestkapitalbezogenen Verpflichtungen. Es besteht daher keine Überschneidung.*

Mehrere Abgeordnete merkten zu Abs. 2 an, dass bei Gründung einer Gesellschaft mit einem Kapital von 50 000 Franken das Kapitalerfordernis für eine bestimmte Dienstleistung erfüllt sei. Wenn aber mit der Aktiengesellschaft gearbeitet werde, würden Ausgaben für Miete usw. anfallen, wodurch faktisch weniger Geld vorhanden sei. Im Hinblick darauf sei dies allenfalls schwer definierbar. Es müsste ja sonst vorgeschrieben werden, dass die Aktiengesellschaft mindestens 100 000 Franken haben müsse und wenn das Kapital auf weniger als 50 000 Franken abfalle, müssten sowieso Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden. Es sei diesbezüglich nicht klar, was gelten soll, und ob das Mindestkapital immer liquide in der Gesellschaft vorhanden sein müsse.



*Die Regierung hält diesbezüglich fest, dass das Mindestkapital jederzeit vorhanden sein muss. Dies bedeutet, dass es nicht für Betriebsausgaben verwendet werden darf. Damit wird dieselbe Situation hergestellt, wie sie schon bei Finanzintermediären wie z.B. Banken oder Zahlungsdienstleistern vorliegt, da auch diese stets über ein gesetzlich vorgegebenes Mindestkapital verfügen müssen, welches nicht unterschritten werden darf. Dies führt dazu, dass VT-Dienstleister faktisch höher kapitalisieren müssen (d.h. durch Einrichtung von Rücklagen), sodass sichergestellt werden kann, dass neben dem für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Kapital jedenfalls das gesetzlich festgelegte Mindestkapital jederzeit vorhanden ist.*

*Es soll hingegen im Einklang mit den einschlägigen Regeln des PGR möglich sein, das Mindestkapital gemäss TVTG in Form von Sachanlagen oder Betriebsvermögen zu verwenden. Konsequenterweise ist es deshalb unter denselben Bedingungen auch möglich, Sacheinlagen bei der Gründung der Gesellschaft als Mindestkapital gemäss TVTG anrechnen zu lassen.*

#### **Zu Art. 17**

*Die Regierung merkt eingangs der Vollständigkeit halber an, dass der Verweis auf die VT-Dienstleister gemäss der Begriffsdefinitionen in Art. 2 Abs. 1 infolge der Streichung des dortigen Bst. d angepasst wurde (nunmehr Bst. k bis t).*

Im Hinblick auf die erweiterten Registrierungsvoraussetzungen fragte ein Abgeordneter zu Art. 17 im Allgemeinen, ob zur besseren nachträglichen und laufenden Kontrolle nicht die Pflicht zur Revision bzw. zur Bestellung einer Revisionsstelle für derartige Gesellschaften sinnvoll sein könnte. Auf der Basis der genannten Revisionsberichte sollte analysiert werden, ob allenfalls weitere Anpassungen an das Gesetz notwendig seien.

*Die Regierung verweist bezüglich dieser Anfrage auf die allgemeinen Bestimmungen über die Revisions- resp. Reviewpflicht im PGR; gemäss diesen ist für eine Verbandsperson, welche kaufmännisch tätig ist, grundsätzlich immer eine Revisionsstelle zu bestellen. Eine in diesem Gesetz festgelegte Bestellungspflicht hinsichtlich einer Revisionsstelle wäre daher redundant und hätte keinen legislatorischen Mehrwert. Entsprechend wird von der Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in dieses Gesetz Abstand genommen.*

Ein Abgeordneter fragte zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 1, ob die darin festgehaltene Dauer von zehn Jahren nach der Token-Emission nicht derselbe Zeitraum sei wie in Art. 26, da die Aufbewahrungsfrist der Daten ebenfalls auf zehn Jahre fixiert sei, und ob aufgrund einer möglichen Doppelregelung dies vielleicht anders geregelt werden könnte.

*Der Anregung wird nicht gefolgt. Art. 17 Abs. 1 Bst. a und Art. 26 regeln verschiedene Dinge. Art. 17 Abs. 1 Bst. a sieht eine zehnjährige Offenlegungspflicht hinsichtlich der im Rahmen einer Token-Emission zu erstellenden Basisinformationen vor. Art. 26 betrifft die zehnjährige Aufbewahrungspflicht von Aufzeichnungen und Belegen für aufsichtsrechtliche Zwecke. Es liegt somit keine Doppelregelung vor. Ebenso erschliesst sich daraus kein Mehrwert, zumal es sich bei der Sicherstellung der jederzeitigen Offenlegung von Basisinformationen um einen internen Kontrollmechanismus handelt, weswegen eine anders gelagerte Regelung auch aus systematischer Sicht keinen Sinn ergibt.*

Derselbe Abgeordnete ersuchte um weitere Ausführungen zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 2.

*Diese Vorschrift ist in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 Bst. a zu lesen. Grundsätzlich sind im Vorfeld einer Token-Emission im Einklang mit Art. 30 Abs. 1 Bst. a und b Basisinformationen zum betreffenden Token zu erstellen und zu veröffentlichen.*

*Allerdings soll diese Pflicht unter anderem dann nicht bestehen, wenn alle Personen, welche einschlägige Token erwerben, nachweisbar erklärt haben, dass sie auf diese Basisinformationen verzichten. Diese Bestimmung, welche einen bezüglich der zu erstellenden und zu veröffentlichenden Basisinformationen einen Befreiungstatbestand zugunsten des Token-Emittenten einräumt, birgt durchaus Missbrauchspotential, welches sich zulasten der Token-Erwerber auswirken kann. Beispielsweise könnten Token-Emittenten im Vertrag über den Token-Erwerb versteckte oder zumindest schwer erkennbare Klauseln einfügen, mit welchem die Erwerber auf die Erteilung der Informationen über den Token und die Rechte, die durch diesen repräsentiert werden, verzichten und den Token quasi «blind» kaufen würden, obwohl sie dies eigentlich nicht wollten. Dies würde vor allem ihre Erfolgsaussichten in einem Haftungsprozess über Gebühr schmälern. Aus diesem Grund wird mit Art. 17 Abs. 1 Bst. b ein verpflichtender Kontrollmechanismus eingeführt, mit dessen Einhaltung diese Gefahr eliminiert bzw. zumindest wesentlich abgeschwächt werden soll.*

Ein Abgeordneter regte zu Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 an, dass anstelle des Begriffs «Lebenszeit» ein besserer Begriff gewählt werden sollte.

*Eine Abklärung hat ergeben, dass dieser Begriff adäquat ist und den Inhalt am besten wiedergibt. Der Anregung wird nicht gefolgt und am Begriff «Lebenszeit» festgehalten.*

Ein Abgeordneter fragte zu Abs. 1 Bst. d Ziff. 1, ob der Sinn getroffen werde, wenn sich die Bestimmung einerseits auf VT-Token-Verwahrer beziehe, andererseits aber von VT-Schlüsseln gesprochen werde. Seiner Ansicht nach müsse eher von Token gesprochen werden. Gleichzeitig fragte der Abgeordnete, ob auch noch nicht emittierte Token verwahrt werden könnten.

*Dem Einwand wird nicht gefolgt. Aus technischer Sicht ist es nicht möglich, den Token in irgendeiner Form zu bewegen bzw. zu übertragen, wenn zu diesem Zweck nicht der entsprechende VT-Schlüssel, der dazu berechtigt, verwendet wird. Geht der VT-Schlüssel verloren, kann niemand mehr über den Token verfügen. Wird ein VT-Schlüssel missbraucht, kann z.B. eine Übertragung des Token vorgenommen werden, ohne dass dies dem Willen des Verfügungsberechtigten entspricht, oder sogar ohne dass dieser überhaupt davon Kenntnis hat. Um diesem Risiko entgegenzuwirken, ist die Verpflichtung zur Einrichtung eines entsprechenden internen Kontrollmechanismus erforderlich und auch angemessen. Darüber hinaus wird festgehalten, dass noch nicht emittierte Token bereits technisch geschaffen werden können und bspw. unmittelbar auf der Adresse des Token-Erzeugers zugeordnet werden. Diese Token können im Rechtsverkehr eingesetzt werden (v.a. im Rahmen einer Token-Emission) und können vom Token-Erzeuger bei einem Token-Verwahrer in Verwahrung gegeben werden.*

Ein Abgeordneter fragte zu Abs. 1 Bst. d Ziff. 2, ob es für die vom Betriebsvermögen getrennte Verwahrung der Token ausreichend sei, wenn dies buchhalterisch gesondert ausgewiesen sei. Im Zusammenhang mit dem E-Geld-Gesetz sei die Aussonderung der Gelder mit grossem Aufwand verbunden gewesen, weswegen diese Frage gegenständlich relevant sei.

*Die Regierung stellt hierzu klar, dass eine rein buchhalterische Trennung nicht ausreichend ist, sondern die Token jederzeit effektiv getrennt vom Betriebsvermögen des VT-Dienstleisters aufbewahrt werden müssen. Dies kann technisch jedoch ohne grossen Aufwand, z.B. durch einen getrennten VT-Identifikator für Kunden-Token, gewährleistet werden. Aus Sicht der Regierung ist wichtig, dass die Kunden-Token eindeutig ausgesondert werden können.*

Ein Abgeordneter merkte zu Abs. 1 Bst. i Ziff. 2 an, dass die FMA angeregt habe, dass Interessenskonflikte nicht nur zu vermeiden, sondern grundsätzlich auch auszuschliessen seien. Die Regierung habe auch erläutert, dass diese Anregung aufgegriffen werden würde, aber im Gesetzesartikel immer noch der Begriff «Vermeidung» verwendet würde.

*Der Einwand, dass sich die Erläuterungen nicht mit dem Wortlaut der einschlägigen Gesetzesbestimmung decken, ist grundsätzlich korrekt; allerdings liegt in diesem Zusammenhang in den Erläuterungen im Bericht und Antrag Nr. 54/2019 ein Redaktionsversehen vor. Richtigerweise können Kontrollmechanismen, wie sie durch Art. 17 gefordert werden, einen Interessenkonflikt per se nie ausschliessen, sondern nur vermeiden. Insofern würde durch die Verwendung des Begriffs «Ausschluss» dem VT-Preisdienstleister eine Pflicht auferlegt, welche er niemals erfüllen könnte. Entsprechend ist am Wortlaut des Abs. 1 Bst. i Ziff. 2 festzuhalten.*

#### **Zu Art. 18**

Ein Abgeordneter regte zu Abs. 4 an, dass die Bestimmung so formuliert werde, dass ein Verzicht der FMA auf die Einreichung bestimmter Angaben und Unterlagen bei Vorliegen der in Bst. a bis c geregelten Fälle die Regel sei.

*Der Anregung wird nicht gefolgt. Art. 18 Abs. 4 ist als Kann-Bestimmung formuliert und räumt damit der FMA im Rahmen des Registrierungsverfahrens für diese spezifische Fallkonstellation einen Ermessensspielraum dahingehend ein, ob sie vom Antragsteller sämtliche, für das Registrierungsverfahren grundsätzlich erforderlichen Unterlagen bzw. Informationen einfordert oder auf bestimmte Unterlagen oder Informationen verzichtet. Aus Sicht der Regierung greift eine Verpflichtung der FMA, auf die Einreichung bestimmter Angaben und Unterlagen nach Abs. 1 immer zu verzichten, zu stark in die Entscheidungsbefugnisse der*

*FMA ein. Dies käme einer Aufhebung der Verpflichtung zur Einreichung von Unterlagen gleich.*

**Zu Art. 19**

*Die Regierung nimmt die vorliegende Stellungnahme zum Anlass, Abs. 3 dahingehend zu ergänzen, dass über eine Registrierung, die unter Auflagen und Bedingungen vorgenommen wird, eine entsprechende Verfügung zu erlassen ist. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der betroffene VT-Dienstleister einerseits von den Auflagen und Bedingungen Kenntnis nehmen, und andererseits gegen die Verfügung, welche ihm diese Auflagen und Bedingungen auferlegt, ein Rechtsmittel erheben kann.*

Ein Abgeordneter merkte zu Abs. 2 an, dass eine Entscheidungsfrist von sechs Arbeitswochen reichen müsse, da komplizierte Gebilde wie Banken oder Versicherungen nicht Regelungsgegenstand seien, zumal in der Praxis die entsprechenden Antragsteller frühzeitig auf die FMA zukämen und schon bei der Vorbereitung des Antrags Gespräche geführt würden; er regte an, eine entsprechende Anpassung zu überprüfen.

*Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Entscheidungsfrist von drei Monaten bedeutet nicht, dass die FMA diese bei der Bearbeitung jedes Registrierungsantrages ausschöpfen muss. Wenn der Sachverhalt anhand der vorliegenden Informationen und Dokumente klar ist, besteht kein Grund, die Entscheidung hinauszuzögern. Dies ergibt sich bereits aus dem allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsatz der Verfahrensökonomie. Die FMA benötigt für die Handhabung mehrerer paralleler Gesuche, sowie für Ressourcenengpässe einen zeitlichen Handlungsspielraum. Entsprechend wird an der Entscheidungsfrist von drei Monaten festgehalten.*

Ein weiterer Abgeordneter fragte, was geschehe, falls die FMA nicht innerhalb dieser drei Monate entscheide, und ob dann eine Säumnisbeschwerde eingebracht werden müsse oder es andernfalls ein einfacheres Mittel gebe.

*Die Regierung verweist darauf, dass es sich beim Registrierungsverfahren um ein Verwaltungsverfahren handelt, für welches die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) Anwendung finden (s. Art. 45). Entsprechend sind die Bestimmungen betreffend die Säumnisbeschwerde, wie sie in Art. 90 Abs. 6a LVG festgelegt ist, auch auf das Registrierungsverfahren anwendbar.*

#### **Zu Art. 20**

Ein Abgeordneter merkte zu Abs. 1 Bst. a an, dass unter Umständen wichtige Gründe vorlägen, aufgrund welcher die Geschäftstätigkeit nicht innerhalb eines Jahres aufgenommen würde, und regte an, dass bei deren Vorliegen nicht zwangsläufig ein Erlöschen erfolgen müsste.

*Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein Abs. 2 eingefügt, der der FMA die Kompetenz einräumt, in begründeten Fällen auf Antrag die Fristen zu verlängern.*

*Im Zuge dessen nimmt die Regierung die Stellungnahme zum Anlass, dass hinsichtlich des Erlöschungstatbestandes des Abs. 1 Bst. b dem betroffenen VT-Dienstleister nunmehr dieselbe Möglichkeit eingeräumt wird, einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Registrierung einzubringen, wenn die Geschäftstätigkeit unterbrochen wird.*

Mehrere Abgeordnete merkten zu Abs. 2 an, dass es wichtig sei, dass unter dem Begriff «Amtsblatt» das elektronische Amtsblatt zu verstehen sei. Ein Abgeordneter regt an, stattdessen den Ausdruck «im amtlichen Publikationsorgan» zu verwenden.

*Die Regierung weist darauf hin, dass in anderen liechtensteinischen Gesetzen, in welchen das Amtsblatt eine Rolle spielt, in der Regel der Begriff «Amtsblatt» verwendet wird, dabei jedoch stets das elektronische Amtsblatt (mit-)gemeint ist. Zur Einhaltung der legislativen Konsistenz wird in diesem Gesetz entsprechend auch der Begriff «Amtsblatt» verwendet, wobei in Bezug auf die Auslegung kein Unterschied zu den anderen Gesetzen gemacht wird.*

Ein Abgeordneter fragte an, ob das Erlöschen der Registrierung wie der Entzug mittels Verfügung der FMA zu geschehen habe oder nicht. Nach seinem Verständnis müsste dies auch mit Verfügung geschehen, da bei Bst. a und b auch immer ein gewisser Interpretationsspielraum bestehe und allenfalls der Sachverhalt nicht immer ganz klar sei. Somit müsse das seines Erachtens mittels anfechtbarer Verfügung geschehen.

*Die Regierung greift die Anregung des Abgeordneten auf. Abs. 2 dieses Artikels wird dahingehend ergänzt, dass das Erlöschen der Registrierung zu verfügen und dem betroffenen VT-Dienstleister mitzuteilen ist. Die entsprechende Verfügung ist von der FMA zu erlassen. Im Weiteren wird daran festgehalten, dass die Löschung – wie auch die Entziehung – zusätzlich im Amtsblatt zu veröffentlichen ist.*

#### **Zu Art. 21**

Ein Abgeordneter fragte zu Abs. 1 Bst. d an, ob es nicht eine Möglichkeit wäre, dass die FMA vor dem Entzug der Registrierung eine Art Verwarnung ausspreche bzw. ob Ausführungen gemacht werden könnten, wann eine Verwarnung auszusprechen sei. Weiters ersuchte er um Ausführungen, wie die FMA von den Entzugsgründen Kenntnis erlangen könne, wann Aufforderungen an den VT-Dienstleister ergehen würden, und ob die FMA eine Verwarnung auszusprechen und eine Frist zur Nachbesserung einräume.



*Die Anmerkung und Anregung des Abgeordneten werden grundsätzlich aufgegriffen. In Bezug auf das Entzugsverfahren wird ein neuer Abs. 2 geschaffen, worin geregelt ist, dass die FMA den VT-Dienstleister, hinsichtlich welchem ein oder mehrere Entzugstatbestände vorliegen, zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands innerhalb der gesetzten Frist, die mindestens vier Wochen betragen muss, aufzufordern hat. Diese Aufforderung ist als Warnung zu verstehen, dass für den Fall, dass der Aufforderung nicht Folge geleistet wird, die Entziehung der Registrierung erfolgt. Im Hinblick auf die Frage, wie die FMA vom Vorliegen von Entzugstatbeständen Kenntnis erlangen kann, wird darauf hingewiesen, dass z.B. im Rahmen der Löschung des Mitglieds des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung im Handelsregister, welches effektiv über die notwendige fachliche Eignung gemäss Art. 15 verfügt, die Registrierungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Gleichzeitig ist die FMA aufgrund ihrer in Art. 43 geregelten Befugnisse in der Lage, das Vorliegen der Registrierungsvoraussetzungen und die Richtigkeit der Angaben, die im Rahmen des Registrierungsverfahrens gemacht wurden, zu überprüfen. Durch die Einfügung dieses neuen Abs. 2 wird der bestehende Abs. 2 zu Abs. 3.*

#### **Zu Art. 27**

Ein Abgeordneter fragte zu Abs. 1 Bst. a an, ob es das Wort «wesentlich» wirklich brauche, und aus welchem Grund dieses Wort eingefügt worden sei.

*Wenn ein VT-Dienstleister wichtige betriebliche Aufgaben auslagert, führt dies zu mehr Schnittstellen und erhöht die Anforderungen an die interne Kontrolle. Die Durchführung dieser Aufgaben und die damit zusammenhängende Kontrolle werden durch Zwischenschaltung der Person, an welche die Auslagerung stattfindet, weniger effizient und nehmen mehr Zeit in Anspruch. Gleichzeitig kann der VT-Dienstleister die Durchführung der ausgelagerten Aktivitäten nicht laufend selbst überwachen. Dennoch soll es im Rahmen dieses Gesetzes nicht*

*beabsichtigt sein, die Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben zu verbieten; dies wäre effektiv der Fall, wenn der Begriff «wesentlich» gestrichen würde. Ziel ist allerdings, dass die Qualität der internen Kontrolle des VT-Dienstleisters einen angemessenen Standard verfolgt und zuverlässig gewährleistet werden kann. Daher wird an den VT-Dienstleister die Anforderung gestellt, dass die Qualität seiner internen Kontrolle durch die Auslagerung der jeweiligen Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf. Entsprechend wird an der bestehenden Formulierung des Abs. 1 Bst. a festgehalten.*

Derselbe Abgeordnete stellte zu Abs. 3 die Frage, was «angemessene Vorkehrungen» seien, ob es sich dabei z.B. um einen schriftlichen Outsourcing-Vertrag handle.

*Welche angemessenen Vorkehrungen im Rahmen einer Auslagerung von betrieblichen Aufgaben zu treffen sind, hängt in erster Linie davon ab, welche Aufgaben im konkreten Einzelfall ausgelagert werden und bemisst sich nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Dabei sind insbesondere das konkrete Geschäftsmodell und die daraus resultierenden Risiken (z.B. für die Vertragspartner der VT-Dienstleister) aber auch die Leistungsfähigkeit des VT-Dienstleisters zu berücksichtigen. Zudem sind Vorkehrungen im Hinblick auf das Informationsmanagement sowie die Gewährleistung der Datensicherheit und der Rechtmässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen.*

#### **Zu Art. 28**

*Die Regierung nimmt die Stellungnahme zum Anlass, um Abs. 1 um einen Bst. d zu ergänzen, gemäss welchem ein VT-Dienstleister der FMA die Gründe für das Erlöschen der jeweiligen Registrierung bzw. allenfalls von mehreren Registrierungen unverzüglich nach deren Eintreten melden müssen. Auf diese Weise wird die FMA über die Lösungsgründe informiert, sodass sie auf dieser*

*Kenntnisgrundlage eine entsprechende Verfügung über das Erlöschen der Registrierung erlassen kann.*

#### **Zu Art. 29**

Ein Abgeordneter fragte an, ob es sinnvoll wäre, einen Begriff wie «allgemein verständlich» einzufügen, sodass die Informationen für einen nichtkundigen Nutzer wirklich zugänglich wären. Ein VT-System könne wahrscheinlich relativ kompliziert erklärt werden, sodass niemand durchblicke, oder so erklärt werden, dass sie verstanden würden; diesbezüglich verwies er auf Prospekte, die ebenfalls in dieser Art und Weise verfasst werden müssten.

*Der Anregung wird nicht gefolgt. Zunächst handelt es sich bei den Informationen, welche durch den VT-Dienstleister veröffentlicht werden müssen, nicht um Basisinformationen im Sinne der Art. 30 ff., welche im Rahmen einer Token-Emission erstellt und veröffentlicht werden müssen. Vielmehr ist Zweck des Art. 29, dass der VT-Dienstleister begründet, warum er das verwendete VT-System für vertrauenswürdig und für die Erbringung seiner einschlägigen Dienstleistungen für geeignet und adäquat erachtet.*

#### **Zu Art. 30**

*Die Regierung nimmt die Stellungnahme zum Anlass, um den Titel des Art. 30 an dessen Regelungsinhalt anzugleichen. Eine Pflicht zur Anzeige der Basisinformationen besteht, anders als noch im Vernehmlassungsbericht, nicht mehr, sondern ist gemäss Bst. c lediglich die Token-Emission selbst der FMA anzuzeigen. Der abgeänderte Titel reflektiert dies nun entsprechend.*

Ein Abgeordneter fragte zu Abs. 1 Bst. b, ob es sinnvoll wäre, diese Vorschrift in Art. 29 zu integrieren.

*Der Anregung wird nicht gefolgt. Art. 29 und die Art. 30 ff. haben unterschiedliche Regelungsgegenstände. Art. 29 betrifft die Veröffentlichung von*

*Informationen über die verwendeten VT-Systeme, deren Eignung für die jeweiligen Anwendungszwecke, sowie Angaben über einen allfälligen Wechsel des VT-Systems. Diese Pflicht betrifft sämtliche VT-Dienstleister im Sinne dieses Gesetzes. Die Art. 30 ff. betreffend die Basisinformationen, welche im Vorfeld einer Token-Emission zu erstellen und zu veröffentlichen sind, betreffen hingegen nur den Token-Emittenten. Aus systematischer Sicht würde eine Integration des Art. 30 Abs. 1 Bst. b in Art. 29 zu einer Verwässerung der jeweiligen Pflichten und damit zu einer erheblichen und unnötigen Unklarheit führen. Aus diesen Gründen sind die in Art. 29 und 30 festgehaltenen Pflichten zu separieren, weswegen an der bestehenden Formulierung dieser Bestimmungen festgehalten wird.*

#### **Zu Art. 31**

Ein Abgeordneter merkte zu Abs. 1 Bst. a an, dass diese Bestimmung seiner Ansicht nach in Widerspruch zu Art. 17 stehe, und ersuchte um entsprechende Prüfung.

*Der Einwand ist nicht berechtigt. Grundsätzlich sind im Vorfeld einer Token-Emission im Einklang mit Art. 30 Abs. 1 Bst. a und b Basisinformationen zum betreffenden Token zu erstellen und zu veröffentlichen. Allerdings soll diese Pflicht unter anderem dann nicht bestehen, wenn alle Personen, welche einschlägige Token erwerben, nachweisbar erklärt haben, dass sie auf diese Basisinformationen verzichten. Diese Bestimmung, welche einen Befreiungstatbestand, bezüglich der zu erstellenden und zu veröffentlichenden Basisinformationen, zugunsten des Token-Emittenten einräumt, birgt durchaus Missbrauchspotential; diesbezüglich wird auf die einschlägigen Ausführungen zu Art. 17 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 verwiesen. Wird Art. 31 Abs. 1 Bst. a in Zusammenschau mit Art. 17 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 gelesen, wird deutlich, dass der Token-Emittent durch eine entsprechende Verzichtserklärung aller Übernehmenden von der Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung der*

*Basisinformationen befreit werden kann. Dabei wird allerdings vorausgesetzt, dass die Möglichkeit zu dieser Befreiung durch den Token-Emittenten nicht missbraucht wird, und dass zu diesem Zweck entsprechende interne Kontrollmassnahmen einzurichten sind.*

Ein weiterer Abgeordneter merkte zu Abs. 1 Bst. c an, dass im Rahmen der Token-Emission wieder von einem Zeitraum von zwölf Monaten die Rede sei, und ersuchte entsprechend um Klärung.

*Die Regierung greift die Anmerkung des Abgeordneten dahingehend auf, dass der Halbsatz betreffend die Berechnung der Obergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten gestrichen wird. Ergänzend wird hierzu ausgeführt, dass in diesem Zusammenhang nunmehr der Gesamtemissionswert der Token 5 Millionen Franken nicht überschreiten darf, damit die Pflichten zur Erstellung und Veröffentlichung von Basisinformationen nicht gelten. Dies gilt nunmehr ohne Berücksichtigung des Zeitraumes, innerhalb welchem die Token emittiert werden: Wenn zum Beispiel eine neu gegründete Gesellschaft zu Finanzierungszwecken Token im Gesamtwert von 4.9 Millionen Franken ausgibt, so sind über diesen Token keine Basisinformationen zu erstellen oder zu veröffentlichen. Werden daraufhin ein Jahr später im Rahmen einer neuen Finanzierungstranche Token im Gesamtwert von weiteren 1.5 Millionen Franken ausgegeben, so gelten nunmehr die Pflichten nach Art. 30 Bst. a und b und greift die Ausnahmebestimmung des Art. 31 Abs. 1 Bst. c nicht mehr. Ist die Token-Emission mit einem sogenannten Hard Cap, d.h. einer maximalen Emissionsgrenze versehen, so bemisst sich die Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung von Basisinformationen an diesem Hard Cap. Liegt dieser unter 5 Millionen Franken, besteht die Pflicht nicht; liegt er darüber, kann die Ausnahmebestimmung nicht greifen. Besteht zum Zeitpunkt des Beginns der Token-Emission weder ein zeitliches Limit für die Token-Emission noch ein Hard Cap, so kann die Ausnahmebestimmung in der Regel nicht greifen.*

**Zu Art. 32**

Ein Abgeordneter fragte zu Abs. 1, ob mit der Formulierung «in einer leicht verständlichen Form» gemeint sei, dass die Basisinformationen in einer leicht verständlichen Sprache zu erstellen seien.

*Diesbezüglich wird auf die einschlägigen Ausführungen im Bericht und Antrag Nr. 54/2019 verwiesen, wonach Basisinformationen leicht verständlich und nachvollziehbar gestaltet sein müssen. Um dies zu verdeutlichen, wird die in Art. 7 Abs. 1 WPPG(alt) verwendete Formulierung „leicht zu analysierenden und verständlichen Form“ übernommen.*

Ein Abgeordneter fragte zu Abs. 4, ob es nicht sinnvoller sei, dass auch im Hinblick auf Art. 29 grundsätzlich Deutsch und Englisch als Sprachen erlaubt seien, zumal in Art. 29 die Sprache nicht geregelt sei. Es wäre vielleicht sinnvoll, die Sprachenregelung, welche sich explizit nur auf Basisinformationen beziehe, eine Stufe höher zu stellen.

*Die Regierung weist nochmals darauf hin, dass die zu veröffentlichenden Informationen im Zusammenhang mit den verwendeten VT-Systemen und die Basisinformationen systematisch unterschiedliche Regelungsadressaten betreffen und andere Zwecke verfolgen. Ein wesentlicher Zweck der Basisinformationen besteht darin, dass der potentielle Übernehmer von Token insbesondere über die Eigenschaften der Token und die damit verbundenen Rechte sowie die mit dem Token-Erwerb verbundenen Risiken aufgeklärt werden. Dies muss in einer Sprache geschehen, die im liechtensteinischen Geschäftsleben anerkannt und geläufig sind. Dies sind die deutsche und die englische Sprache. Daher entspricht es dem Schutzgedanken am ehesten, wenn dieser Umstand im Gesetz entsprechend reflektiert wird. Dieser Schutzgedanke kommt im Hinblick auf Art. 29 allerdings nicht zum Tragen: Diese Bestimmung dient in erster Linie dazu, dass der VT-Dienstleister gegenüber der Öffentlichkeit bekannt gibt, welches VT-*

*System er verwendet, warum er dieses für die Erbringung seiner VT-Dienstleistungen für geeignet erachtet. Dabei steht es ihm grundsätzlich frei, in welcher Sprache er diese Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. In der Praxis wird der betreffende VT-Dienstleister sich diesbezüglich jedoch wohl am potentiellen Kundenkreis orientieren, um am Markt bestehen zu können, sodass voraussichtlich Deutsch und Englisch ohnehin die prominentesten verwendeten Sprachen sein werden. Es würde jedoch – gerade im Hinblick auf den weniger stark ausgeprägten Schutzzweck des Kunden in Art. 29 im Vergleich zu den Basisinformationen über einen zu emittierenden Token – zu stark in die unternehmerische Autonomie des VT-Dienstleisters eingreifen, wenn ihm bezüglich seiner Pflichten gemäss Art. 29 Vorgaben über die zu verwendende Sprache gemacht würden. Entsprechend wird an der bestehenden Formulierung der einschlägigen Vorschriften festgehalten.*

### **Zu Art. 33**

Ein Abgeordneter merkte zu Abs. 2 an, dass es sich ihm nicht erschliesse, warum hinsichtlich der Zusammenfassung über die Basisinformationen auf die ursprüngliche Sprache abgestellt werde, weil grundsätzlich die Basisinformationen nur auf Deutsch oder Englisch verfasst werden dürften.

*Gegenständlich geht es um die Zusammenfassung der Basisinformationen, welche ihrerseits nochmals kurz und allgemein verständlich die wesentlichen Informationen zum zu emittierenden Token enthalten müssen. Mit der ursprünglichen Sprache ist jene Sprache gemeint, in welcher die Basisinformationen verfasst wurden. Dabei soll zur Wahrung des Kundenschutzes eine sprachliche Konsistenz zwischen den Basisinformationen gemäss Abs. 1 und den Schlüsselinformationen gemäss Abs. 2 vorgegeben werden. Gerade internationale Kunden sollen sich nicht der Situation ausgesetzt sehen, dass die potentiell umfangreichen Basisinformationen in englischer Sprache abgefasst*

*sind, die kurz zusammengefasst und mit einem höheren Massstab in puncto Verständlichkeit versehenen Schlüsselinformationen hingegen in deutscher Sprache, welcher sie nicht mächtig sind. Gleichzeitig soll der Kunde auch die Möglichkeit haben, auf einfache Weise die Schlüssel- und die Basisinformationen auf allfällige Inkonsistenzen zu vergleichen.*

Ein weiterer Abgeordneter ersuchte hinsichtlich Abs. 5, worin erwähnt werde, dass der Token-Emittent durch geeignete Massnahmen die Unveränderbarkeit der Basisinformationen sicherstellen müsse, um die Anführung von Beispielen, wie die geeigneten Massnahmen zur Sicherstellung der Unveränderbarkeit, die der Token-Emittent gewährleisten müsse, aussehen sollten.

*Die Unveränderbarkeit der Basisinformationen kann beispielsweise durch die Verwendung von technologischen Mitteln, welche VT-Systemen inhärent sind (z.B. Hashing), gewährleistet werden.*

Ein weiterer Abgeordneter fragte, ob die Verwendung der deutschen oder englischen Sprache nicht zu Konflikten führen könnte, weil die offizielle Amtssprache Deutsch sei.

*Die Regierung weist diesbezüglich darauf hin, dass die Basisinformationen, anders als ein Wertpapierprospekt, nicht bei der FMA oder einer anderen Behörde eingereicht bzw. genehmigt werden müssen. Da hinsichtlich dieser Informationen kein Behördenkontakt erforderlich ist, ist kein Konfliktpotential hinsichtlich der deutschen Sprache als Amtssprache gegeben. Entsprechend wird an der bestehenden Formulierung dieser Bestimmung festgehalten.*

#### **Zu Art. 35**

Ein Abgeordneter fragte zu Abs. 1 an, ob sichergestellt sei, dass die verantwortlichen Personen gemäss Art. 33 Abs. 3 und 4 auch eine entsprechende Versicherung hätten, da es mitunter wenig nütze, wenn zwar grundsätzlich die



Haftung gegeben wäre, die verantwortliche Person aber schlicht und einfach über kein entsprechendes Vermögen verfüge. Diesbezüglich müsste sichergestellt sein, dass diese Personen irgendeine Versicherung haben müssten.

*Die Regierung verweist diesbezüglich auf die Haftungsbestimmungen im ehemaligen WPPG (LGBI-Nr. 2007/196), welchen die Informationshaftung des Token-Emittenten nachgebildet wurde. In diesen Haftungsbestimmungen ist keine Pflicht der verantwortlichen Person, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, formuliert. Entsprechend wurde von der Aufnahme einer solchen Pflicht in dieses Gesetz abgesehen. Es soll dem Token-Emittenten bzw. den für die Erstellung und Veröffentlichung von Basisinformationen verantwortlichen Personen im Hinblick auf das damit zusammenhängende Risiko freistehen, ob sie im Hinblick auf das potentielle Risiko der Informationshaftung eine Haftpflichtversicherung abschliessen oder nicht. An der bestehenden Formulierung wird daher festgehalten.*

### **Zu Art. 36**

Ein Abgeordneter merkt an, dass es sich für ihn nicht genau erschliesse, wer in welchem Fall haftbar sei. Ein VT-Dienstleister könne auch mehrere Funktionen ausüben und somit die Verantwortung für diese Funktionen haben. Aber es gebe vielleicht nicht unbedingt jemanden, der die Hauptverantwortung trage. Es sei haftungstechnisch sehr schwierig zu greifen, wer am Schluss wirklich die haftbare Person sei.

*Systematisch betrachtet bezieht sich Art. 36 auf die Informationshaftung im Zusammenhang mit den Basisinformationen gemäss Art. 35, nicht auf eine allgemeine Haftung von VT-Dienstleistern. Als für den Inhalt der Basisinformationen verantwortliche Person und damit jene Personen, welche grundsätzlich haftbar gemacht werden können, gelten die Personen im Sinne des Art. 33 Abs. 3 und 4. Für VT-Dienstleister ausserhalb des Art. 33 Abs. 3 und 4 gilt*

*Art. 36 nicht. Bezüglich dieser ist im Hinblick auf die Haftung auf die allgemeinen zivilrechtlichen Schadenersatzbestimmungen zu verweisen.*

### **Zu Art. 37**

Ein Abgeordneter regte an, dass es das Ziel sein sollte, gegebenenfalls noch mehrere Gerichtsstände ins Gesetz aufzunehmen, da es im Interesse des Landes sein müsste, dass in möglichst vielen Streitfällen das Landgericht in Vaduz zuständig sei, damit die Kontrolle über die Auslegung dieses Gesetzes in Liechtenstein verbliebe. Ansonsten könne es auch Konstellationen geben, in denen allenfalls ein Gerichtshof in einem anderen Land über das liechtensteinische Gesetz Recht spreche.

*Der Einwand ist unberechtigt. Die Anwendbarkeit dieses Gesetzes bemisst sich nach Art. 3. Gegenständlich geht es um Zivilverfahren auf Basis des Rechtsverhältnisses zwischen dem Token-Emittenten und dem Übernehmenden von Token. Wesentlicher Anknüpfungspunkt in diesem Zusammenhang ist die Erzeugung bzw. Emission eines Token durch einen VT-Dienstleister mit Sitz oder Wohnsitz im Inland. Gibt also beispielsweise ein Token-Emittent mit Sitz im Inland Token aus, gelangt dieses Gesetz zur Anwendung. Von einem ausländischen Token-Emittenten ausgegebene Token und die damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse sollen von diesem Gesetz gerade nicht erfasst werden. Die Gerichtsstandbestimmung des Art. 37 knüpft gerade an den Fall der Token-Emission im Inland an, da es konkret um Klagen des Übernehmenden von Token aus dem Rechtsverhältnis mit einem Token-Emittenten mit Sitz im Inland, und dabei insbesondere um einen Haftungsprozess im Zusammenhang mit den zu erteilenden Basisinformationen über den zu emittierenden Token geht. Gleichzeitig soll aber nicht z.B. für den Fall, dass im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zwischen zwei Personen mit Wohnsitz im Ausland, dessen Gegenstand die Übertragung eines durch einen liechtensteinischen Token-*

*Emittenten ausgegebenen Token ist, die Privatautonomie hinsichtlich der Wahl des Gerichtsstands unverhältnismässig eingeschränkt werden. Auch wäre die umfassende Einführung eines zwingenden Gerichtsstands in Liechtenstein aus Verbraucherschutzrechtlichen Erwägungen bedenklich. Entsprechend sieht die Regierung keinen Anlass, in diesem Gesetz weitere zwingende Gerichtsstände für den Fall der Anwendbarkeit dieses Gesetzes (v.a. des zivilrechtlichen Teils) vorzusehen. Hinzu kommt, dass es beim Gerichtsstand primär auch darauf ankommt, was der Token repräsentiert. Es ist ein Grundgedanke dieses Gesetzes, dass bei der rechtlichen Beurteilung eines Token und seiner Eigenschaften daran angeknüpft wird, welches Recht repräsentiert wird. Wird beispielsweise das Eigentum an einem Grundstück tokenisiert und in der Folge der emittierte Token Gegenstand eines Rechtsstreits, bemisst sich der Gerichtsstand zumindest aus liechtensteinischer Sicht danach, wo das Grundstück, dessen Eigentumsrecht durch einen Token repräsentiert wird, gelegen ist. Es wäre mit der Konzeption des «Token Container»-Modells nicht vereinbar, für in Liechtenstein emittierte Token ungeachtet dessen, was sie jeweils repräsentieren, einen zwingenden Gerichtsstand in Liechtenstein zu schaffen. Entsprechend wird der Anregung nicht gefolgt und an der bestehenden Regelung festgehalten.*

### **Zu Art. 38**

Ein Abgeordneter fragte an, ob es diesen Artikel überhaupt brauche, weil der Schadenersatzanspruch sicher auch im PGR geregelt sei und nicht klar sei, was die Absicht dahinter sei, diesen Artikel zu formulieren, da wahrscheinlich nicht beabsichtigt sei, eine Spezialgesetzgebung gegenüber allgemeinen Schadenersatzbestimmungen zu schaffen.

*Hinsichtlich dieser Anmerkung ist festzuhalten, dass die gegenständliche Verjährungsbestimmung in der Tat eine lex specialis, d.h. eine Spezialbestimmung zu der allgemeinen Vorschrift über die Verjährung von Schadenersatzansprüchen*

*gemäss § 1489 ABGB darstellt. Genauso stellt Art. 35 als Grundlage für den Anspruch auf Schadenersatz im Zusammenhang mit falschen, unvollständigen, oder gar nicht erstellten Basisinformationen eine Spezialbestimmung zu den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften dar. Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu Art. 38 im Bericht und Antrag Nr. 54/2019 verwiesen.*

#### **Zu Art. 40**

Ein Abgeordneter regte zu Abs. 4 an, dass der Ausdruck «und/oder» bis zur zweiten Lesung abgeändert werden sollte.

*Es wird diesbezüglich auf die Stellungnahme zur gleichlautenden Frage zu Art. 2 Abs. 1 Bst. g verwiesen; an der bestehenden Formulierung dieser Bestimmung wird daher festgehalten.*

#### **Zu Art. 47**

*Die Regierung nimmt die Stellungnahme zum Anlass, um Abs. 2 Bst. b insofern zu präzisieren, als diesbezüglich für den Fall eine Busse durch die FMA zu verhängen ist, wenn der betroffene VT-Dienstleister nicht über die für ihn einschlägigen internen Kontrollmechanismen gemäss Art. 17 verfügt. Hierzu ist aufzuführen, dass die FMA nur das Fehlen dieser Kontrollmechanismen bzw. deren Nicht-Regelung durch den betreffenden VT-Dienstleister büssen soll, hingegen nicht die Verletzung der Pflichten, welche die jeweiligen VT-Dienstleister im Rahmen dieser Kontrollmechanismen einzuhalten haben. Eine Pflicht der FMA zur inhaltlichen Prüfung der Kontrollmechanismen ergibt sich daraus nicht. Aus derartigen Pflichtverletzungen entstehende Ansprüche Dritter sind zivilrechtlich geltend zu machen und durchzusetzen.*

*Weiters wird im Rahmen der Stellungnahme Abs. 2 Bst. i abgeändert: Der Wortlaut wird dahingehend angepasst, dass er die in Art. 30 enthaltenen Pflichten zur Erstellung und Veröffentlichung von Basisinformationen sowie zur*

*Anzeige der Token-Emission korrekt widerspiegelt. Dadurch werden auch allfällige Missverständnisse hinsichtlich der Strafbestimmung vermieden.*

Ein Abgeordneter fragte zur Bussenhöhe in Abs. 2 an, wie die Strafhöhen im gängigen Finanzmarkt erlassen und definiert seien, und ob das Strafmass von 100 000 Franken eine gängige Finanzmarkterlassstrafe darstelle oder diese immer noch darunter liege.

*Das TVTG orientiert sich in Bezug auf die Bussenhöhe an vergleichbaren Finanzmarkterlassen wie dem VVG, TrHG, EGG und auch dem ZDG. Dort werden ebenfalls Bussen bis 100 000 Franken bei ähnlichen Übertretungen vorgesehen.*

*Die Regierung verweist hierzu insbesondere auf Art. 110 ZDG neu sowie Art. 49 EGG, wonach Übertretungen ebenfalls mit einer Busse von bis zu CHF 100 000 zu sanktionieren sind. In Anbetracht dieser Regelungen und unter Berücksichtigung, dass Banken und Wertpapierfirmen einer weitaus strengeren Regulierung unterworfen sind und dementsprechend auch das Strafmass hinsichtlich der Bussen anders gelagert ist, wird eine Bussenobergrenze von CHF 100 000 für angemessen erachtet und daran festgehalten.*

Ein weiterer Abgeordneter fragte an, ob nicht die Möglichkeit bestehe, dass die FMA auch Verwarnungen aussprechen könne.

*Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Verwarnung ergäbe im Hinblick auf die zu gewährleistende Präventionswirkung im Wesentlichen nur hinsichtlich der in Abs. 1 geregelten Vergehen Sinn. Allerdings handelt es sich bei den in Abs. 1 festgelegten Delikten um Verstösse gegen fundamentale Vorschriften des aufsichtsrechtlichen Teils dieses Gesetzes. Im Hinblick darauf erscheint die Möglichkeit, im Falle der Begehung eines derartigen Delikts die Möglichkeit zur Aussprache einer Verwarnung einzuräumen, dem Präventionsgedanken und der Bedeutsamkeit dieser Vorschriften nicht nachzukommen. Hinzu kommt, dass*

*hinsichtlich der Übertretungstatbestände die FMA im Rahmen ihres Ermessens Bussen auch in geringer Höhe aussprechen kann. Entsprechend wird von der Einführung der Verwarnung als Sanktionsmöglichkeit Abstand genommen.*

Mehrere weitere Abgeordnete regten daran anknüpfend an zu prüfen, ob beim einen oder anderen Fall nicht gleich umgehend Bussen oder Strafen verhängt würden, sondern zuerst mit Abmahnungen operiert werde, um eine gewisse Abschreckungsdrohung aufzubauen.

*Die Regierung verweist hierzu auf die obigen Ausführungen. Gerade im Hinblick auf die in Abs. 1 vorgesehenen Vergehen kann eine angemessene Abschreckungswirkung nur durch entsprechende Sanktionierung durch das Gericht unter Berücksichtigung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches erzielt werden. Hinsichtlich der Übertretungen obliegt es der FMA als zuständige Behörde, Bussen zu verhängen, die unter Berücksichtigung sämtlicher einschlägiger Umstände angemessen sind und gleichzeitig präventive Wirkung entfalten können. Von der Einräumung einer Möglichkeit, Abmahnungen auszusprechen, wird daher mangels Erforderlichkeit abgesehen.*

Ein Abgeordneter fragte zu Abs. 6, ob diese Bestimmung über die Strafbarkeit der fahrlässigen Begehung sinnvoll sei. Beispielsweise heisse es in Art. 47 Abs. 2 Bst. a, dass mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft werde, wer die Mindestkapitalanforderungen nach Art. 16 nicht einhalte. Bei strenger Betrachtung müsste somit nicht nur dafür gesorgt werden, dass das Mindestkapital wieder vorhanden sei; vielmehr müsste die FMA dann gerade auch noch eine Busse aussprechen, was nicht sehr sinnvoll sei. Es werde daher unter anderem angeregt, dass die Strafbestimmung vor allem auch dahingehend überprüft werde, welche Bestimmungen auch bei Fahrlässigkeit tatsächlich strafbar sein sollten.

*Die Regierung teilt die Bedenken des Abgeordneten nicht. Art. 47 Abs. 2 deckelt das Bussgeld bei 100 000 Franken, die Höhe der jeweiligen Busse ist eine Ermessensentscheidung der FMA. Bei der Strafzumessung ist die FMA an den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebunden.*

*Es ist besonders hervorzuheben, dass die unter Strafandrohung einzuhaltenden Pflichten der VTG-Dienstleister essentiell für deren effektive Beaufsichtigung sind. Aus diesem Grund muss auch eine fahrlässige Übertretung strafbar sein, wenn gleich die Fahrlässigkeit bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist.*

*Gerade im Hinblick auf die erforderliche Prävention sowie den durch VT-Dienstleister einzuhaltenden Massstab der Sorgfalt ist es angemessen, auch die fahrlässige Begehung der in Abs. 1 und 2 genannten Delikte unter entsprechende Strafe zu stellen. Wäre die fahrlässige Begehung straffrei, so würde der Präventionsgedanke ausgehöhlt. Es liegt nicht zuletzt im Interesse des Finanz- und Unternehmensplatzes Liechtenstein, dass diesem Sorgfaltsmassstab hinreichend Rechnung getragen und den VT-Dienstleistern signalisiert wird, dass die Einhaltung dieser Sorgfalt zu jedem Zeitpunkt bei der Erbringung der Dienstleistungen zu gewährleisten ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass insbesondere die Verhängung von Bussen an keinen Mindestbetrag geknüpft ist. Die FMA kann – und hat – daher bei der Festsetzung der Busse im Einzelfall den jeweiligen Grad der Sorgfaltsverletzung bzw. der Fahrlässigkeit sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Konsequenzen gebührend zu berücksichtigen. An der Strafbarkeit der fahrlässigen Begehung der in Abs. 1 und Abs. 2 aufgezählten Delikte wird daher festgehalten.*

#### **Zu Art. 49**

Ein Abgeordneter meinte, dass er im Hinblick auf das, was zu Art. 47 gesagt worden sei, Art. 49 in dieser Form für übertrieben halte. Es müsse viel klarer

hervorgehen, dass nur dann etwas bekannt gemacht werde, wenn dies zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger bzw. der Konsumenten notwendig sei.

*Die Regierung berücksichtigt die Anregung insoweit, als Abs. 1 neu die Möglichkeit einschlägiger Veröffentlichungen nur mehr für rechtskräftig verhängte Strafen im Sinne des Art. 47 Abs. 1 zulässt; die Passage «und Bussen» wird gestrichen. Damit wird vor allem dem Umstand Rechnung getragen, dass im Falle der Delikte, die in Art. 47 Abs. 1 aufgezählt sind, der grösste Schaden gegen den Kunden entstehen kann und diesbezüglich ein erheblich gewichtigeres Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht.*

#### **Zu Art. 50**

Ein Abgeordneter fragte, was im Falle des Abs. 1 Bst. b passiere, wenn die FMA die Eintragung dieses VT-Dienstleisters verweigere. Ob er eingetragen werde oder nicht, sei aus seiner Optik nicht geregelt. Er gehe davon aus, dass der VT-Dienstleister seine Berechtigung, seine Dienstleistungen anzubieten, verliere, wenn er mangels Erfüllung der Voraussetzungen nicht eingetragen werden könne.

*Die Annahme des Abgeordneten ist korrekt. Sinn und Zweck dieser Übergangsbestimmung ist, dass in Liechtenstein ansässige VT-Dienstleister, die per Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits einschlägige Dienstleistungen erbringen, dies während der einjährigen Übergangsphase auch ohne Registrierung tun können. Allerdings wird für die Fortsetzung der Dienstleistungserbringung über die Übergangsphase hinaus die Registrierung im VT-Dienstleisterregister vorausgesetzt. Liegt diese nach Ablauf der in Abs. 1 Bst. b genannten Frist nicht vor, so darf der betroffene VT-Dienstleister seine Dienstleistungen nicht mehr erbringen, bis er im Rahmen des Registrierungsverfahrens in dieses Register eingetragen ist.*



Ein weiterer Abgeordneter fragt, warum der Empfehlung, eine Übergangsregelung analog zu Art. 97 Geldspielgesetz aufzunehmen, nicht gefolgt wurde.

*Die Regierung stellt klar, dass die Übergangsbestimmung in Art. 50 Abs. 1 Bst. b TVTG in Analogie zum Art. 97 Geldspielgesetz formuliert wurde. Die Anregung der FMA wurde bereits im BuA aufgenommen. Die Regierung sieht diesbezüglich keinen weiteren Handlungsbedarf.*

**Zu Art. 51**

Das TVTG soll unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2020 in Kraft treten, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

### 3.2 Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)

#### Zu Art. 2 SPG

Die Regierung verweist auf die Ausführungen in Kapitel 2 zur Definition des VT-Wechseldienstleisters. Bezüglich der Wechselstube (Bst. I) sowie des VT-Wechseldienstleisters (Bst. I<sup>bis</sup>) wird anstelle des Begriffs «Umtausch» neu der Begriff «Wechsel» eingeführt. Darüber hinaus wird im Einklang mit der Streichung des Begriffs des «Zahlungstoken» Art. 2 Abs. 1 Bst. d TVTG der entsprechende Begriff in Abs. 1 Bst. I<sup>ter</sup> durch den Begriff des «Token» ersetzt. Infolge der oben geschilderten Änderungen an Abs. 1 Bst. d ergeben sich begriffliche Anpassungen in Abs. 1 Bst. z<sup>ter</sup> (alt Abs. 1 Bst. z<sup>quater</sup>).

Die Regierung nutzt die 2. Lesung, um den Begriff des Anbieters von elektronischen Geldbörsen nach Abs. 1 Bst. z<sup>ter</sup>, zu streichen. Diese Tätigkeit wird vollumfänglich von der Tätigkeit des VT-Schlüssel-Verwahrers abgedeckt. Auch wenn der Wortlaut «Anbieter von elektronischen Geldbörsen» in der 5. EU-Geldwäscherei-Richtlinie (5. EU-GWRL) verwendet wird, setzt Liechtenstein mit der äquivalenten Tätigkeit des VT-Schlüsselverwahrers die 5. EU-GWRL vollständig um. Eine unterschiedliche Bezeichnung derselben Tätigkeit und die Verwendung beider Begriffe tragen aus Sicht der Regierung nicht zur Klarheit und Rechtssicherheit bei.

Zusätzlich wird hinsichtlich des dort definierten Begriffs des Betreibers von Handelsplattformen für virtuelle Währungen bzw. Token eine Abgrenzung eingeführt, dass diese Betreiber weder Token noch VT-Schlüssel für ihre Kunden verwahren. Dadurch wird der einschlägige Begriff präziser definiert und Abgrenzungsschwierigkeiten zum VT-Token-Verwahrer bzw. dem VT-Schlüssel-Verwahrer werden auf diese Weise vermieden.

**Zu Art. 3 SPG**

*Infolge der Streichung des Art. 2 Abs. 1 Bst. d TVTG sind in Abs. 1 Bst. r und t die einschlägigen Verweise anzupassen. Zusätzlich wird der Begriff «Zahlungstoken» durch «Token» ersetzt, wodurch eine begriffliche Anpassung in Abs. 1 Bst. q erforderlich ist. Weiters wird Bst. u aufgrund der Streichung des Begriffs «Anbieter von elektronischen Geldbörsen» ebenfalls gestrichen, da diese Tätigkeit bereits unter Bst. r (VT-Schlüssel-Verwahrer) abgedeckt ist.*

*Die Regierung nimmt ferner die Stellungnahme zum Anlass um Abs. 3 durch einen Bst. i zu ergänzen. Danach unterliegen nun auch Betreiber von Handelsplattformen für virtuelle Währungen resp. Token einer Meldepflicht gegenüber der FMA. Die Aufnahme der einschlägigen Tätigkeit ist der FMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn sich diese Betreiber nicht bereits als VT-Dienstleister registrieren lassen müssen. Auf diese Weise findet in Bezug auf die Anwendbarkeit der Sorgfaltspflichten eine Lückenschliessung statt, da Betreiber von einschlägigen Handelsplattformen, die nicht gleichzeitig VT-Dienstleistungen als Token-Emittenten, VT-Schlüssel-Verwahrer, VT-Token-Verwahrer, VT-Protector oder physische Validatoren erbringen, nicht von der Registrierungspflicht im Sinne der Art. 12 ff. TVTG davon erfasst gewesen wären und die FMA somit nicht bzw. nicht sofort Kenntnis von der Aufnahme der einschlägigen Geschäftstätigkeit erhalten könnte, was der Erfüllung ihrer aufsichtsbezogenen Aufgaben abträglich wäre. Diesem Risiko wird durch die Aufnahme einer Meldepflicht für Betreiber einschlägiger Handelsplattformen Einhalt geboten.*

**Zu Art. 5 Abs. 2 Bst. h**

*Die Regierung nimmt die Stellungnahme zum Anlass, die unterschiedliche Behandlung von VT-Wechseldienstleistern, die ausschliesslich physische Wechselautomaten betreiben, und anderen VT-Wechseldienstleistern zu*

erläutern. Grundsätzlich gilt gemäss den FATF-Standards für gelegentliche Transaktionen eine Minimalschwelle von 1 000 Franken, ab der eine Transaktion den Sorgfaltspflichten untersteht. Die Länder können jedoch risikobasiert von diesem Schwellenwert abweichen. Die Anwendung des Schwellenwerts von 1 000 Franken ist nach Meinung der Regierung bei VT-Wechseldienstleistern, die ausschliesslich physische Wechselautomaten betreiben, gerechtfertigt. Die Nutzung eines solchen Automaten setzt die Präsenz in Liechtenstein voraus, was beim Online-Wechselgeschäft nicht der Fall ist. Zudem ist die Gefahr des «Smurfing», d.h. die Aufteilung eines grossen Betrags in viele kleine Beträge, bei der Nutzung eines Automaten deutlich kleiner, da der Aufwand für eine Einzeltransaktion verhältnismässig gross ist. Die Regierung ist daher der Ansicht, dass VT-Wechseldienstleister, die nicht ausschliesslich physische Wechselautomaten betreiben, einem höheren Risiko unterliegen und der Schwellenwert von 1 000 Franken hier nicht gerechtfertigt ist.

### **Zu Art. 9b Abs. 3**

In Art. 9b Abs. 3 letzter Satz ist ein redaktioneller Fehler enthalten, der im Rahmen dieser Revision behoben werden soll. Anstelle von „Verordnung (EU) 2016/649“ heisst es richtigerweise „Verordnung (EU) 2016/679“.

### **Zu Art. 31b. Art. 31 Abs. 1 Bst. f<sup>bis</sup> und Abs. 4 Einleitungssatz**

Bei dieser Anpassung handelt es sich um keine inhaltliche Neuerung. Es wird lediglich klargestellt, dass der Verwaltungsstraftatbestand des Art. 31 Abs. 1 Bst. f<sup>bis</sup> auch Fälle abdeckt, bei welchen die Risikobewertung nach Art. 9a SPG nicht vorschriftsgemäss oder unvollständig vorgenommen wurde. Diese Klarstellung dient zugleich einer korrekten Umsetzung der 4. Geldwäscherei-Richtlinie und des entsprechenden FATF Standards (FATF Empfehlung 35).

### 3.3 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)

#### Zu Anhang 1 Abschnitt I.<sup>ter</sup> FMAG

Ein Abgeordneter hat seine Bedenken geäußert, dass die Eintrittshürden für VT-Dienstleister mit Blick auf die Gebührenordnung zu niedrig seien. Ein weiterer Abgeordneter fragte zu Bst. h, ob die Gebühr von 2 000 Franken nicht ein wenig zu hoch gegriffen sei; vor allem zu Beginn werde es hohen Abstimmungsbedarf geben. Vielleicht könne hier zu Beginn ein tieferer Wert gewählt werden.

*Den Einwänden der Abgeordneten wird nicht gefolgt. Ein VT-Dienstleister muss für die Eintragung ins VT-Dienstleisterregister 1 500 Franken zahlen. Dabei ist der VT-Dienstleister verpflichtet, mögliche Unterstellungen unter andere Spezialgesetze vorher abzuklären. Das Eintragungsgesuch wird von der FMA abgewiesen, falls sich herausstellt, dass der VT-Dienstleister nicht über eine weitere erforderliche Bewilligung (z.B. Lizenz als E-Geld-Institut, Treuhänderbewilligung, etc.) verfügt. Er kann dies vorab bei der FMA rechtsverbindlich abklären lassen (vgl. Art. 43 Abs. 2 Bst. b TVTG), wobei die FMA für diese Abklärung eine Gebühr von 2 000 Franken verlangt (Anhang 1 Abschnitt I.<sup>ter</sup> Bst. h FMAG). Die Erteilung einer solchen Auskunft ist mit einem gewissen zeitlichen Aufwand seitens der FMA verbunden, weswegen die Gebühr auf diese Höhe angesetzt wird. Damit muss ein VT-Dienstleister im Normalfall 3 500 Franken für die Registrierung zahlen. Eine Gewerbebewilligung kostet lediglich 300 Franken (bei natürlichen Personen) resp. 600 Franken (bei juristischen Personen). Für die Regierung scheint dieses Verhältnis durchaus angemessen – auch vor dem Hintergrund, dass gegenüber dem Vernehmlassungsbericht auf eine freiwillige Registrierung verzichtet wurde und so neu alle «kleinen» VT-Dienstleister, welche davor nur eine Gewerbebewilligung benötigt hätten, unter das TVTG unterstellt werden.*

*Zum Vergleich verlangt die FMA für die Erteilung einer Bewilligung als Treuhänder 2 000 Franken resp. als Treuhandgesellschaft 3 000 Franken. Demgegenüber sind die Bewilligungen als Kontoinformationsdienstleister gemäss ZDGneu mit 15 000 Franken, als Zahlungsdienstleister mit 30 000 Franken oder als E-Geld-Institut mit ebenfalls 30 000 Franken deutlich höher. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei VT-Dienstleistungen explizit um keine Finanzmarktaktivitäten handelt, erscheint der Regierung die Registrierungsgebühr in Höhe von 1 500 resp. 3 500 Franken VT-Dienstleister als sachgerecht.*

*Die Regierung nimmt die Stellungnahme zum Anlass, um den zweiten Satz in Bst. n zu streichen. Da in Art. 47 Abs. 2 TVTG keine Pflicht bzw. Befugnis zur Erteilung von Verwarnungen geregelt ist, entbehrt dieser Satz einer entsprechenden rechtlichen Grundlage und würde in der Praxis nie relevant sein können. Darüber hinaus wird die Gebühr für die Strafverfügung von 5 000 auf 1 000 Franken herabgesetzt, um eine einheitliche Handhabung zu herzustellen.*

### **Zu Anhang 2 Kapitel VIII**

*Gemäss dem neuen, in Kapitel 2 beschriebenen Abgabenmodell unterscheiden sich die Aufsichtsabgaben nach:*

- A) VT-Schlüssel-Verwahrer, VT-Token-Verwahrer, physische Validatoren, VT-Wechseldienstleister sowie Token-Emittenten gemäss Art. 12. Abs. 1 TVTG,*
- B) VT-Protektoren,*
- C) nach Art. 12 Abs. 2 TVTG registrierungspflichtige Token-Emittenten, sowie*
- D) Token-Erzeuger, VT-Prüfstellen, VT-Identitätsdienstleister und VT-Preisdienstleister.*

*Diese Kategorisierung ergibt sich insbesondere auf folgender Grundlage: VT-Dienstleister nach A) und B) erbringen VT-Dienstleistungen berufsmässig und sind sorgfaltspflichtig. VT-Dienstleister nach C) erbringen VT-Dienstleistungen nicht berufsmässig und sind sorgfaltspflichtig. VT-Dienstleister nach D) erbringen VT-Dienstleistungen berufsmässig und sind nicht sorgfaltspflichtig.*

**Abschnitt A:** *Die Grundabgabe für alle VT-Dienstleister unter Abschnitt A beträgt nun einheitlich 500 Franken pro Jahr. Damit kommt die Regierung der Anregung eines Abgeordneten zur Vereinheitlichung der Gebühren nach. Falls sich ein Unternehmen für mehrere VT-Dienstleistungen nach Abschnitt A registriert, wird diese Grundabgabe nicht kumuliert, sondern muss nur einmal entrichtet werden. Dies entspricht dem bisherigen Grundsatz.*

*Die für die Abgaben massgebenden Bruttoumsatzerlöse beziehen sich nur auf die beaufsichtigten Tätigkeiten. Deshalb schränkt Abs. 2 die Zusatzabgabe auf 0.25% der Bruttoumsatzerlöse aus sämtlichen VT-Dienstleistungen ein. Damit stellt die Regierung klar, dass Bruttoumsatzerlöse eines Unternehmens, welche nicht mit der VT-Dienstleistung in Zusammenhang stehen und die folglich auch keine Aufsichtsaufwände unter dem TVTG hervorrufen, nicht von der Abgabe umfasst werden. Die Zusatzabgabe von 0.25% ist so bemessen, dass ein Unternehmen mit Bruttoumsatzerlösen von 2 Mio. Franken die frühere Maximalgrenze gemäss Bericht und Antrag von 5 000 Franken an Aufsichtsabgaben bezahlen muss, während eine Aufsichtsabgabe von 10 000 Franken Bruttoumsatzerlösen von 4 Mio. Franken entspricht. Mit dem neuen Modell wird demgegenüber erreicht, dass die Maximalabgabe bis zu einem Bruttoumsatzerlös von 40 Mio. Franken ansteigen kann. In der folgenden Tabelle sind Beispiele der Jahresabgaben aufgeführt:*

Bruttoumsatzerlös (BUE)	Jahresabgabe	Anteil der Jahresabgabe am BUE
500000	1'750	0.35%
1000000	3'000	0.30%
2000000	5'500	0.28%
4'000'000	10'500	0.26%
5'000'000	13'000	0.26%
10'000'000	25'500	0.26%
20'000'000	50'500	0.25%
30'000'000	75'500	0.25%
40'000'000	100'000	0.25%
50'000'000	100'000	0.20%
100'000'000	100'000	0.10%

*Abs. 3 ist aus dem Gebührenmodell des Bericht und Antrags übernommen. Die einzige Anpassung bezieht sich auf die notwendige Abänderung aufgrund des Bezugs des „Bruttoumsatzerlöses“ als Berechnungsgrundlage und ist damit konsequent.*

*Absatz 4 begrenzt die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten für alle VT-Dienstleistungen gem. Abschnitt A auf 100 000 Franken. Dies trifft im Übrigen auch auf die Abschnitte B und C zu. Damit wird dem Anliegen einzelner Landtagsabgeordneter bzgl. der Anhebung der Gebühren nachgekommen, ohne das Ziel der Innovationsförderung zu vernachlässigen. Die Maximalgrenze bezieht sich auf alle VT-Dienstleistungen, nicht jedoch auf andere, von der FMA ausserhalb der Aufsicht des TVTG beaufsichtigte Tätigkeiten.*

**Abschnitt B:** *Wie in Kapitel 2 erläutert, bleibt die Regierung bei VT-Protektoren beim Abgabenmodell des Bericht und Antrags, da die Rolle der VT-Protektoren nur von Personen mit einer Bewilligung nach dem Treuhändergesetz ausgeführt werden kann. In Übereinstimmung mit der vorgeschlagenen Anpassung des FMAG (Bericht und Antrag Nr. 56/2019 respektive Stellungnahme 89/2019) auf den 1. Januar 2020 wird die Aufsichtsabgabe pro sorgfaltspflichtige Geschäftsbeziehung auch hier auf 50 Franken angepasst.*



*In Abs. 4 ist ergänzend festgehalten, dass aufgrund der Neuregelung der Abgaben in den Abschnitten A, C und D auch in Abschnitt B eine zusätzliche Klausel einzuführen ist, die festhält, wie hinsichtlich der Aufsichtsabgaben umgegangen wird, wenn ein VT-Protector auch VT-Dienstleistungen nach Abschnitt A, C und D erbringt. Hierzu wird klargestellt, dass VT-Protectoren, die für weitere VT-Dienstleistungen registriert sind, die entsprechende Aufsichtsabgabe zusätzlich zu entrichten haben.*

**Abschnitt C:** *Wie in Kapitel 2 ausgeführt, üben Token-Emittenten, die sich nach Art. 12 Abs. 2 TVTG registrieren lassen müssen (Eigenemissionen), keine berufsmässige VT-Dienstleistung aus. Sie erzielen keine Umsatzerlöse aus einer VT-Dienstleistung, sondern erhalten Geld über die emittierten Token. Das neu gewählte Modell für Aufsichtsabgaben für Token-Emittenten nach Art. 12 Abs. 1 ist deshalb nicht für diese Kategorie anwendbar. Aufgrund der Tatsache, dass Eigenemissionen nicht berufsmässig und damit nicht regelmässig vollzogen werden, verzichtet die Regierung bei Token-Emittenten nach Art. 12 Abs. 2 TVTG auf die Erhebung einer Grundabgabe. Die Aufsichtsabgabe bemisst sich auf 0.1% des Gegenwerts aller während der Emission eingenommenen Kryptowährungen und Gelder in Franken.*

**Abschnitt D:** *Die Regelung für Token-Erzeuger, VT-Prüfstellen, VT-Identitätsdienstleister und VT-Preisdienstleister bleibt hinsichtlich der Grundgebühr unverändert. Die veränderte Formulierung ergibt sich ausschliesslich aus den Veränderungen in Abschnitt A und B.*

### **3.4 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR ) § 81a (Schlussabteilung)**

#### **Zu § 81a SchIT-PGR**

*Die Regierung nimmt die Stellungnahme zum Anlass, um in Abs. 2 dieser Bestimmung eine Korrektur grammatikalischer Fehler vorzunehmen.*

Ein Abgeordneter merkte zu Abs. 2 an, dass vom Bankenverband darauf hingewiesen worden sei, dass hier der 3. Satz fehle.

*Die Regierung bedankt sich für den Hinweis; der angesprochene Satz ist in den Erläuterungen erwähnt, fand aber aufgrund eines Redaktionsversehens keinen Eingang in den Gesetzestext. Abs. 2 wird entsprechend ergänzt. Der Hintergrund dieses Satzes ist gemäss BuA TVTG auf Seite 113: „Das Gesetz verlangt deshalb, dass der Schuldner das Wertrechtregister so organisiert, dass solche unbefugten Eingriffe ausgeschlossen sind. Das ist bei VT-Systemen ohne weiteres möglich, indem den Gläubigern Mitwirkungs- oder Kontrollrechte eingeräumt werden. Die Anforderung nach § 81a Abs. 2 S. 3 PGR neu kann aber auch erfüllt werden, indem die Führung des Wertrechtregisters an einen unabhängigen Dritten ausgelagert wird; in diesem Fall muss das Wertrechtregister nicht notwendigerweise auf der Basis eines VT-Systems geführt werden. Ein Register, das diese Anforderungen nicht erfüllt, ist kein Wertrechtregister i.S. des Gesetzes, weshalb darin eingetragene Rechte auch nicht als Wertrecht qualifizieren.“*

Ein Abgeordneter regt an, dass klargestellt werden solle, wer im Endeffekt den Schaden gemäss Abs. 5 tragen müsse.

*Die Regierung weist darauf hin, dass Abs. 5 den Gutgläubenserwerb eines Wertrechts regelt. Die Frage, wer den Schaden tragen soll, ist nicht Gegenstand*

*dieser Bestimmung. Hinsichtlich dieses Aspekts wird auf die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen verwiesen.*

## **II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Adrian Hasler*



I. **REGIERUNGSVORLAGE**

1. **GESETZ ÜBER TOKEN UND VT-DIENSTLEISTER (TOKEN- UND VT-DIENSTLEISTER-GESETZ; TVTG)**

**Gesetz**

vom ...

**über Token und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

*Gegenstand und Zweck*

1) Dieses Gesetz legt den Rechtsrahmen für auf vertrauenswürdigen Technologien beruhende Transaktionssysteme fest und regelt insbesondere:

- a) die zivilrechtlichen Grundlagen in Bezug auf Token, die Repräsentation von Rechten mittels Token sowie deren Übertragung;
- b) die Beaufsichtigung sowie die Rechte und Pflichten von VT-Dienstleistern.

2) Es bezweckt:

- a) die Sicherung des Vertrauens in den digitalen Rechtsverkehr, insbesondere im Finanz- und Wirtschaftssektor sowie den Schutz der Nutzer auf VT-Systemen;
- b) die Schaffung optimaler, innovationsfreundlicher und technologieneutraler Rahmenbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen auf VT-Systemen.

## Art. 2

### *Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen*

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) „vertrauenswürdige Technologien (VT)“: Technologien, durch welche die Integrität von Token, die eindeutige Zuordnung von Token zu VT-Identifikatoren sowie die Verfügung über Token sichergestellt wird;
- b) „VT-Systeme“: Transaktionssysteme, welche die sichere Übertragung und Aufbewahrung von Token sowie darauf aufbauende Dienstleistungserbringung mittels vertrauenswürdiger Technologien ermöglichen;
- c) „Token“: eine Information auf einem VT-System, die:
  1. Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte gegenüber einer Person, Rechte an Sachen oder andere absolute oder relative Rechte repräsentieren kann; und
  2. einem oder mehreren VT-Identifikatoren zugeordnet wird;
- d) „VT-Identifikator“: ein Identifikator, der die eindeutige Zuordnung von Token ermöglicht;

- e) „VT-Schlüssel“: ein Schlüssel, der die Verfügung über Token ermöglicht;
- f) „Nutzer“: Personen, die über Token verfügen und/oder die VT-Dienstleistungen in Anspruch nehmen;
- g) „Token-Emission“: das öffentliche Anbieten von Token;
- h) „Basisinformationen“: Informationen über öffentlich anzubietende Token, die dem Nutzer ein Urteil über die mit den Token verbundenen Rechte und Risiken sowie über die beteiligten VT-Dienstleister ermöglichen;
- i) „VT-Dienstleister“: eine Person, die eine oder mehrere Funktionen nach Bst. k bis t ausübt;
- k) „Token-Emittent“: eine Person, die Token im eigenen Namen oder im Namen eines Auftraggebers öffentlich anbietet;
- l) „Token-Erzeuger“: eine Person, die einen oder mehrere Token erzeugt;
- m) „VT-Schlüssel-Verwahrer“: eine Person, die VT-Schlüssel für Auftraggeber verwahrt;
- n) „VT-Token-Verwahrer“: eine Person, die Token in fremdem Namen auf fremde Rechnung verwahrt;
- o) „VT-Protektor“: eine Person, die auf VT-Systemen Token im eigenen Namen für fremde Rechnung hält;
- p) „physischer Validator“: eine Person, welche die vertragsgemässe Durchsetzung von in Token repräsentierten Rechten an Sachen im Sinne des Sachenrechtes auf VT-Systemen gewährleistet;
- q) „VT-Wechseldienstleister“: eine Person, die gesetzliche Zahlungsmittel gegen Token und umgekehrt sowie Token gegen Token wechselt;
- r) „VT-Prüfstelle“: eine Person, welche die Geschäftsfähigkeit und die Voraussetzungen bei der Verfügung über einen Token prüft;

- s) „VT-Preisdienstleister“: eine Person, die Nutzern von VT-Systemen aggregierte Preisinformationen auf der Basis von Kauf- und Verkaufsangeboten oder abgeschlossenen Transaktionen zur Verfügung stellt;
- t) „VT-Identitätsdienstleister“: eine Person, die den Verfügungsberechtigten eines Token identifiziert und in ein Verzeichnis aufnimmt.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

## II. Zivilrechtliche Grundlagen

### Art. 3

#### *Gegenstand und Geltungsbereich*

1) Dieses Kapitel regelt die zivilrechtliche Qualifikation von Token und deren Verfügung auf VT-Systemen.

2) Es findet Anwendung, wenn:

- a) Token durch einen VT-Dienstleister mit Sitz oder Wohnsitz im Inland erzeugt oder emittiert werden; oder
- b) Parteien in einem Rechtsgeschäft über Token dessen Vorschriften ausdrücklich für anwendbar erklären.

3) Art. 4 bis 6 und 9 gelten sinngemäss auch für Token, die keine Rechte repräsentieren.



Art. 4

*Qualifikation von Token*

Ist nach Art. 3 liechtensteinisches Recht anwendbar, so gilt der Token als im Inland befindliches Vermögen.

Art. 5

*Verfügungsgewalt und Verfügungsberechtigung*

1) Der Inhaber des VT-Schlüssels hat die Verfügungsgewalt über den Token.

2) Von demjenigen, der die Verfügungsgewalt hat, wird vermutet, dass er auch der Verfügungsberechtigte über den Token ist. Für jeden früheren Inhaber der Verfügungsgewalt wird vermutet, dass er zur Zeit seiner Inhaberschaft Verfügungsberechtigter war.

3) Ist jemand Inhaber der Verfügungsgewalt, ohne Verfügungsberechtigter sein zu wollen, so kann er darauf vertrauen, dass derjenige, von dem er den Token in gutem Glauben empfangen hat, Verfügungsberechtigter ist.

Art. 6

*Verfügungen über Token*

1) Als Verfügung gilt:

- a) die Übertragung der Verfügungsberechtigung am Token; oder
- b) die Begründung einer Sicherheit oder eines Nutzniessungsrechtes an einem Token.

2) Die Verfügung über einen Token setzt voraus, dass:

- a) die Übertragung des Token nach den Regeln des VT-Systems abgeschlossen ist, wobei ein beschränkt dingliches Recht an einem Token auch ohne Übertragung bestellt werden kann, sofern dieses für Dritte erkennbar ist und der Zeitpunkt der Bestellung eindeutig feststeht;
- b) der Übertragende und der Übernehmende übereinstimmend erklären, die Verfügungsberechtigung am Token übertragen bzw. daran ein beschränkt dingliches Recht begründen zu wollen; und
- c) der Übertragende nach Massgabe von Art. 5 verfügungsberechtigt ist; vorbehalten bleibt Art. 9.

3) Wird über einen Token ohne Rechtsgrund verfügt oder fällt dieser nachträglich weg, so erfolgt die Rückabwicklung nach den Vorschriften des Bereicherungsrechts (§§ 1431 ff. ABGB).

#### Art. 7

##### *Wirkungen der Verfügung*

1) Die Verfügung über den Token bewirkt die Verfügung über das durch den Token repräsentierte Recht.

2) Tritt die Rechtswirkung nach Abs. 1 nicht von Gesetzes wegen ein, so hat die durch die Verfügung über den Token verpflichtete Person durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass:

- a) die Verfügung über einen Token mittelbar oder unmittelbar die Verfügung über das repräsentierte Recht bewirkt; und
- b) eine konkurrierende Verfügung über das repräsentierte Recht ausgeschlossen ist.

3) Die Verfügung über einen Token ist auch im Falle eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen den Übertragenden rechtlich verbindlich und Dritten gegenüber wirksam, wenn die Übertragung:

- a) vor Eröffnung des Verfahrens im VT-System ausgelöst wurde; oder
- b) nach Eröffnung des Verfahrens im VT-System und am Tag der Verfahrenseröffnung ausgelöst wurde, sofern der Übernehmende nachweist, dass er keine Kenntnis über die Verfahrenseröffnung hatte oder bei gehöriger Sorgfalt hätte haben müssen.

#### Art. 8

##### *Legitimations- und Befreiungswirkung*

1) Der durch das VT-System ausgewiesene Verfügungsberechtigte gilt gegenüber dem Verpflichteten als rechtmässiger Inhaber des im Token repräsentierten Rechts.

2) Der Verpflichtete wird durch Leistung an den durch das VT-System ausgewiesenen Verfügungsberechtigten befreit, es sei denn, er wusste oder hätte bei gehöriger Sorgfalt wissen müssen, dass dieser nicht rechtmässiger Inhaber dieses Rechts ist.

#### Art. 9

##### *Erwerb kraft guten Glaubens*

Wer Token in gutem Glauben und entgeltlich zum Zwecke des Erwerbs der Verfügungsberechtigung oder eines beschränkten dinglichen Rechts übertragen erhält, ist in seinem Erwerb zu schützen, auch wenn der Übertragende zur Verfügung über den Token nicht berechtigt war, es sei denn, der Übernehmende

hatte vom Fehlen der Verfügungsberechtigung Kenntnis oder hätte bei gehöriger Sorgfalt Kenntnis haben müssen.

#### Art. 10

##### *Kraftloserklärung von Token*

1) Wird ein VT-Schlüssel vermisst oder ist ein Token in anderer Weise funktionsunfähig, so kann die Person, die zur Zeit des Verlusts bzw. bei Eintritt der Funktionsunfähigkeit verfügungsberechtigt war, die Kraftloserklärung des Token im Ausserstreitverfahren beantragen.

2) Der Antragsteller hat zu diesem Zweck beim Landgericht seine Verfügungsberechtigung und den Verlust des VT-Schlüssels oder die Funktionsunfähigkeit des Token glaubhaft zu machen.

3) Antragsgegner ist die aus dem im Token repräsentierten Recht verpflichtete Person.

4) Die Kraftloserklärung eines Token ist unverzüglich im Amtsblatt und nach Ermessen des Landgerichts auf eine andere geeignete Weise zu veröffentlichen.

5) Der Antragsteller kann bei einer Kraftloserklärung sein Recht auch ohne den Token geltend machen oder die Erzeugung eines neuen Token auf seine Kosten verlangen.

### **III. Beaufsichtigung von VT-Dienstleistern**

#### **A. Allgemeines**

##### Art. 11

##### *Gegenstand und Geltungsbereich*

1) Dieses Kapitel regelt die Registrierung und Beaufsichtigung von VT-Dienstleistern mit Sitz oder Wohnsitz im Inland sowie deren Rechte und Pflichten.

2) Es findet keine Anwendung auf das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie öffentliche Unternehmen, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Behörden handeln.

#### **B. Registrierung von VT-Dienstleistern**

##### **1. Registrierungspflicht und -voraussetzungen**

##### Art. 12

##### *Registrierungspflicht*

1) Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Inland, die berufsmässig VT-Dienstleistungen im Inland erbringen wollen, haben vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung bei der FMA schriftlich eine Eintragung ins VT-Dienstleisterregister (Art. 23) zu beantragen.

2) Token-Emittenten mit Sitz oder Wohnsitz im Inland, die Token im eigenen Namen oder nicht berufsmässig im Namen des Auftraggebers emittieren, haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der FMA schriftlich eine Eintragung ins VT-Dienstleisterregister zu beantragen, sofern Token im Wert von

5 Millionen Franken und mehr innerhalb einer Periode von zwölf Monaten emittiert werden.

### Art. 13

#### *Registrierungsvoraussetzungen*

1) Die Eintragung im VT-Dienstleisterregister (Art. 23) setzt voraus, dass der Antragsteller:

- a) handlungsfähig ist;
- b) zuverlässig ist (Art. 14);
- c) fachlich geeignet ist (Art. 15);
- d) seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland hat;
- e) gegebenenfalls über das notwendige Mindestkapital (Art. 16) verfügt;
- f) über eine angemessene Organisationsstruktur mit definierten Verantwortungsbereichen sowie über ein Verfahren zum Umgang mit Interessenskonflikten verfügt;
- g) über verschriftlichte interne Verfahren und Kontrollmechanismen verfügt, die hinsichtlich Art, Umfang, Komplexität und Risiken der erbrachten VT-Dienstleistungen angemessen sind und eine hinreichende Dokumentation dieser gewährleisten;
- h) gegebenenfalls über besondere interne Kontrollmechanismen (Art. 17) verfügt;
- i) sofern er beabsichtigt, als VT-Protector tätig zu werden, über eine Bewilligung nach dem Treuhändergesetz verfügt; und
- k) sofern er beabsichtigt, eine Tätigkeit auszuüben, die einer zusätzlichen Bewilligungspflicht nach einem Gesetz gemäss Art. 5 Abs. 1 des

Finanzmarktaufsichtsgesetzes unterliegt, über die entsprechende Bewilligung verfügt.

2) Die Regierung kann die Registrierungs Voraussetzungen nach Abs. 1 vorbehaltlich Art. 14 bis 17 mit Verordnung näher umschreiben.

#### Art. 14

##### *Zuverlässigkeit*

1) Eine natürliche Person ist von der Erbringung einer VT-Dienstleistung ausgeschlossen, wenn:

- a) sie von einem Gericht wegen betrügerischem Konkurs, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) verurteilt worden ist oder wegen einer sonstigen Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist und die Verurteilung nicht getilgt ist;
- b) sie in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung wegen schwerwiegender oder wiederholter Verstösse gegen die Vorschriften nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Konsumentenschutzgesetz oder einem Gesetz gemäss Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes bestraft worden ist;
- c) in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine fruchtlose Pfändung der Person erfolgt ist;
- d) in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung über sie der Konkurs eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels kostendeckendem Vermögen nach Art. 10 Abs. 3 der Konkursordnung abgewiesen wurde; oder

e) andere Gründe vorliegen, die ernsthafte Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit begründen.

2) Abs. 1\_Bst. a bis d gilt auch für ausländische Entscheide und Verfahren, sofern die zugrundeliegende Tathandlung auch nach liechtensteinischem Recht strafbar ist.

3) Bei juristischen Personen sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 von den Mitgliedern ihrer Organe und den Aktionären, Gesellschaftern oder Inhabern, die an der juristischen Person eine qualifizierte Beteiligung von 10 % oder mehr halten, zu erfüllen.

4) Die FMA kann auf Antrag Nachsicht von einem Ausschluss nach Abs. 1 und 2 erteilen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder ähnlichen Straftat bei der Erbringung einer VT-Dienstleistung nicht zu befürchten ist.

#### Art. 15

##### *Fachliche Eignung*

Als fachlich geeignet gilt, wer aufgrund seiner Ausbildung oder seiner bisherigen Laufbahn fachlich für die vorgesehene Aufgabe hinreichend qualifiziert ist.

#### Art. 16

##### *Mindestkapital*

1) Antragsteller, die beabsichtigen, als VT-Dienstleister nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k, m, n, p und q tätig zu werden, müssen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit über



ein angemessenes Mindestkapital oder eine gleichwertige Garantie verfügen.  
Das Mindestkapital beträgt:

- a) bei Token-Emittenten nach Art. 12 Abs. 1:
  1. 50'000 Franken, soweit Token mit einem Gesamtwert bis und mit 5 Millionen Franken während eines Kalenderjahres emittiert werden;
  2. 100'000 Franken, soweit Token mit einem Gesamtwert von mehr als 5 Millionen bis und mit 25 Millionen Franken während eines Kalenderjahres emittiert werden;
  3. 250'000 Franken, soweit Token mit einem Gesamtwert von mehr als 25 Millionen Franken während eines Kalenderjahres emittiert werden;
- b) bei VT-Schlüssel-Verwahrern: 100'000 Franken;
- c) bei VT-Token-Verwahrern: 100'000 Franken;
- d) bei VT-Wechseldienstleistern:
  1. 30'000 Franken, soweit Transaktionen mit einem Gesamtwert von mehr als 150'000 Franken bis und mit 1 Million Franken während eines Kalenderjahres durchgeführt werden;
  2. 100'000 Franken, soweit Transaktionen mit einem Gesamtwert von mehr als 1 Million Franken während eines Kalenderjahres durchgeführt werden;
- e) bei physischen Validatoren:
  1. 125'000 Franken, soweit die Werte der Sachen, deren vertragsgemässe Durchsetzung der physische Validator gewährleistet, den Wert von 10 Millionen Franken nicht überschreiten;

2. 250'000 Franken, soweit die Werte der Sachen, deren vertragsgemässe Durchsetzung der physische Validator gewährleistet, den Wert von 10 Millionen Franken überschreiten.

2) Die Mindestkapitalanforderungen nach Abs. 1 dürfen zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden.

3) Antragsteller, die beabsichtigen, mehrere VT-Dienstleistungen zu erbringen, haben die jeweils höchste Mindestkapitalanforderung nach Abs. 1 zu erfüllen.

#### Art. 17

##### *Besondere interne Kontrollmechanismen*

1) Antragsteller, die beabsichtigen, als VT-Dienstleister nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k bis t tätig zu werden, müssen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit über geeignete interne Kontrollmechanismen verfügen, die Folgendes sicherstellen:

a) bei Token-Emittenten:

1. die jederzeitige Offenlegung von Basisinformationen (Art. 30 bis 38) während der Token-Emission und mindestens zehn Jahre danach;
2. die Verhinderung von Missbrauch hinsichtlich der Möglichkeit des Übernehmenden von Token, auf Basisinformationen zu verzichten (Art. 31 Abs. 1 Bst. a);
3. die Durchführung der Token-Emission nach den Bedingungen der Basisinformationen;
4. die Aufrechterhaltung der betriebenen Tätigkeiten im Falle von Unterbrechungen während der Token-Emission (Business-Continuity-Management);

- b) bei Token-Erzeugern den Einsatz geeigneter Massnahmen, die gewährleisten, dass:
1. das Recht im Token während der Lebenszeit des Token korrekt repräsentiert ist;
  2. die Verfügung über einen Token unmittelbar die Verfügung über das repräsentierte Recht bewirkt;
  3. eine konkurrierende Verfügung über das repräsentierte Recht sowohl nach den Regeln des VT-Systems als auch nach den Vorschriften des anwendbaren Rechts ausgeschlossen ist;
- c) bei VT-Schlüssel-Verwahrern:
1. die Einrichtung von angemessenen Sicherungsmassnahmen, die insbesondere den Verlust oder Missbrauch von VT-Schlüsseln verhindern;
  2. die vom Betriebsvermögen des VT-Schlüssel-Verwahrers getrennte Verwahrung der VT-Schlüssel von Kunden;
  3. die Aufrechterhaltung der Tätigkeiten im Falle von Unterbrechungen (Business-Continuity-Management);
- d) bei VT-Token-Verwahrern:
1. die Einrichtung von angemessenen Sicherungsmassnahmen, die insbesondere den Verlust oder Missbrauch von VT-Schlüsseln verhindern;
  2. die vom Betriebsvermögen des VT-Token-Verwahrers getrennte Verwahrung der Token von Kunden;
  3. die eindeutige Zuordnung von Token zu Kunden;
  4. die auftragsgemässe Durchführung von Kundenaufträgen;

5. die Aufrechterhaltung der Tätigkeiten im Falle von Unterbrechungen (Business-Continuity-Management);
- e) bei physischen Validatoren ihre Haftung für den Fall, dass die von ihnen gewährleisteten Rechte an Sachen nicht vertragsgemäss durchgesetzt werden können;
- f) bei VT-Protektoren:
1. die Einrichtung von angemessenen Sicherungsmassnahmen, die insbesondere den Verlust oder Missbrauch von VT-Schlüsseln verhindern;
  2. die vom Betriebsvermögen des VT-Protectors getrennte Verwahrung der Token von Kunden;
  3. die eindeutige Zuordnung von Token zu Kunden;
  4. die auftragsgemässe Durchführung von Kundenaufträgen;
  5. die Aufrechterhaltung der Tätigkeiten im Falle von Unterbrechungen (Business-Continuity-Management);
- g) bei VT-Wechseldienstleistern:
1. die Offenlegung vergleichbarer Marktpreise der gehandelten Token;
  2. die Offenlegung der eigenen An- und Verkaufspreise der gehandelten Token;
- h) bei VT-Prüfstellen den Einsatz geeigneter Massnahmen, die gewährleisten, dass die von ihnen angebotenen Prüfungsdienstleistungen zuverlässig erbracht werden;
- i) bei VT-Preisdienstleistern:
1. die Nachvollziehbarkeit der veröffentlichten Preise;

2. die Vermeidung von Interessenskonflikten bei der Festlegung von Preisen;
  3. die Offenlegung von Informationen über Transaktionen mit nahestehenden Personen gegenüber den betroffenen Nutzern;
- k) bei VT-Identitätsdienstleistern:
1. den Einsatz geeigneter Massnahmen, die die Feststellung der Identität des über einen Token Verfügungsberechtigten ermöglichen; dabei ist zu gewährleisten, dass:
    - aa) bei persönlich anwesenden natürlichen Personen oder Vertretern juristischer Personen die Identität anhand eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch einen anderen in seiner Zuverlässigkeit gleichwertigen, dokumentierten oder zu dokumentierenden Nachweis festgestellt wird; für Vertreter von juristischen Personen ist überdies zu gewährleisten, dass die erforderliche Vertretungsbefugnis festgestellt wird;
    - bb) bei nicht persönlich anwesenden natürlichen Personen oder Vertretern juristischer Personen sonstige Identifizierungsmethoden angewendet werden, die eine der Identitätsfeststellung nach Bst. aa gleichwertige Identifizierung ermöglichen;
  2. die korrekte Zuordnung von VT-Identifikatoren zum rechtmässigen Inhaber;
  3. die sichere Aufbewahrung von Kundendaten.
- 2) Die sich aus den internen Kontrollmechanismen nach Abs. 1 ergebenden Pflichten sind dauernd einzuhalten.

## 2. Registrierungsverfahren

### Art. 18

#### *Registrierungsantrag*

1) Der Registrierungsantrag nach Art. 12 hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a) Name bzw. Firma und Adresse des Antragstellers;
- b) Angaben über die geplante VT-Dienstleistung;
- c) Angaben über die im Rahmen der geplanten VT-Dienstleistung zu verwendenden VT-Systeme;
- d) bei juristischen Personen Angaben über die Rechtsform des Antragstellers;
- e) Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 13 bis 17;
- f) auf Verlangen der FMA weitere Angaben und Unterlagen, soweit dies für die Beurteilung des Registrierungsantrags erforderlich ist.

2) Der Registrierungsantrag sowie die Angaben und Unterlagen nach Abs. 1 können in elektronischer Form bei der FMA eingereicht werden. Die FMA kann verlangen, dass Urkunden im Original oder in beglaubigter oder apostillierter Form vorzulegen sind.

3) Änderungen der Angaben und Tatsachen nach Abs. 1 sind der FMA unverzüglich zu melden. Diese Meldung hat vor einer öffentlichen Bekanntmachung zu erfolgen.

4) Die FMA kann auf die Einreichung bestimmter Angaben und Unterlagen nach Abs. 1 verzichten, wenn diese bereits bei der FMA vorhanden sind, insbesondere weil:

- a) der Antragsteller bereits über eine Bewilligung nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung verfügt;
- b) der Antragsteller bereits für die Erbringung einer anderen als die beantragte VT-Dienstleistung registriert ist; oder
- c) der Antragsteller zuvor schon für dieselbe VT-Dienstleistung registriert war.

5) Die Regierung regelt das Nähere über den Registrierungsantrag, insbesondere die Nachweise nach Abs. 1 Bst. e, mit Verordnung.

#### Art. 19

##### *Eintragung im VT-Dienstleisterregister*

1) Die FMA hat aufgrund des vollständigen Antrags und der vorgelegten Angaben und Unterlagen zu prüfen, ob die Registrierungsvoraussetzungen erfüllt sind.

2) Die FMA hat über den vollständigen Antrag innert drei Monaten zu entscheiden.

3) Liegen sämtliche Registrierungsvoraussetzungen vor, so hat die FMA den Antragsteller in das VT-Dienstleisterregister (Art. 23) einzutragen und den Antragsteller durch Übermittlung eines Auszugs aus dem VT-Dienstleisterregister von der Eintragung zu verständigen. Die FMA kann eine Registrierung unter Auflagen und Bedingungen vornehmen; die Auflagen und Bedingungen sind zu verfügen.

4) Liegen die Registrierungsvoraussetzungen nicht vor, so hat die FMA dies unbeschadet eines Verfahrens nach Art. 46 innert der Frist nach Abs. 2

festzustellen und die Erbringung der beantragten VT-Dienstleistung zu untersagen.

5) Die beantragte VT-Dienstleistung darf erst nach erfolgter Eintragung im VT-Dienstleisterregister ausgeübt werden.

### **3. Erlöschen und Entzug**

#### Art. 20

##### *Erlöschen der Registrierung*

1) Eine Registrierung nach Art. 19 erlischt, wenn:

- a) die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist aufgenommen wird;
- b) die Geschäftstätigkeit während mindestens eines Jahres nicht mehr ausgeübt wurde;
- c) schriftlich darauf verzichtet wird;
- d) der Konkurs rechtskräftig über den VT-Dienstleister eröffnet oder mangels kostendeckendem Vermögen nach Art. 10 Abs. 3 der Konkursordnung abgewiesen wird; oder
- e) die Firma des VT-Dienstleisters im Handelsregister gelöscht wird.

2) In begründeten Fällen kann die FMA auf Antrag die Fristen nach Abs. 1 Bst. a und b verlängern.

3) Das Erlöschen der Registrierung ist dem VT-Dienstleister mit schriftlich begründeter Verfügung mitzuteilen sowie nach Eintritt der Rechtskraft auf



dessen Kosten im Amtsblatt zu veröffentlichen und im VT-Dienstleisterregister nach Art. 23 zu vermerken.

## Art. 21

### *Entzug der Registrierung*

1) Die FMA hat eine Registrierung nach Art. 19 zu entziehen, wenn:

- a) die Registrierungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) der FMA bei der Registrierung wesentliche Umstände nicht bekannt waren;
- c) der VT-Dienstleister die Registrierung durch falsche Angaben oder auf andere Weise erschlichen hat;
- d) ein VT-Dienstleister seine gesetzlichen Pflichten systematisch oder in schwerwiegender Weise verletzt; oder
- e) ein VT-Dienstleister den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nach Abs. 2 nicht Folge leistet.

2) Die FMA fordert den betroffenen VT-Dienstleister in den Fällen nach Abs. 1 Bst. a und b unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen auf, den rechtmässigen Zustand herzustellen. Kann die Aufforderung dem VT-Dienstleister mangels Zustelladresse oder fehlender Organe nicht zugestellt werden, so erfolgt eine einmalige Bekanntmachung der Aufforderung im Amtsblatt.

3) Der Entzug der Registrierung ist dem VT-Dienstleister mit schriftlich begründeter Verfügung mitzuteilen sowie nach Eintritt der Rechtskraft auf dessen Kosten im Amtsblatt zu veröffentlichen und im VT-Dienstleisterregister nach Art. 23 zu vermerken.

## Art. 22

*Wirkung des Erlöschens und Entzugs der Registrierung*

1) Mit dem Erlöschen oder Entzug der Registrierung nach Art. 20 und 21 hat der VT-Dienstleister seine Tätigkeit unverzüglich einzustellen.

2) Der VT-Dienstleister hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Interessen seiner Kunden durch die Aufgabe der Tätigkeiten nicht beeinträchtigt werden und die FMA unverzüglich über diese Vorkehrungen unter Vorlage einer entsprechenden Beschreibung derselben zu informieren.

3) Falls die FMA erkennt, dass die Vorkehrungen nicht ausreichend sind, hat sie die Durchführung zu überwachen und gegebenenfalls eine Revisionsstelle mit der Überwachung zu beauftragen. Die Kosten gehen zu Lasten des betroffenen VT-Dienstleisters.

**4. VT-Dienstleisterregister**

## Art. 23

*Führung des VT-Dienstleisterregisters*

1) Die FMA hat ein öffentlich zugängliches Register zu führen, in das einzutragen sind:

- a) die in Liechtenstein registrierten VT-Dienstleister, mit dem Datum der Eintragung;
- b) der Umfang der registrierten VT-Dienstleistungen nach Art. 12 einschliesslich allfälliger Auflagen, mit dem Datum der Eintragung der jeweiligen VT-Dienstleistung;

c) das Erlöschen oder der Entzug der Registrierung nach Art. 20 und 21.

2) Die FMA hat Eintragungen nach Abs. 1 aufgrund einer Meldung nach Art. 18 Abs. 3 zu prüfen und erforderlichenfalls unverzüglich zu aktualisieren.

3) Die FMA hat das VT-Dienstleisterregister kostenlos über ihre Internetseite zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat die FMA an ihrem Sitz nach Massgabe der technischen Möglichkeiten jedermann Einsicht in das VT-Dienstleisterregister zu gewähren.

## **5. Ausübung der Geschäftstätigkeit**

### Art. 24

#### *Bezeichnungsschutz*

1) Bezeichnungen, die eine Tätigkeit als VT-Dienstleister vermuten lassen, dürfen in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszwecks und in der Geschäftsreklame nur von registrierten VT-Dienstleistern verwendet werden.

2) Die Regierung kann das Nähere über den Bezeichnungsschutz mit Verordnung regeln.

### Art. 25

#### *Sicherungsanforderungen*

1) Token, die treuhänderisch oder im Namen des Kunden gehalten werden, sind im Rechtssicherungsverfahren, bei der Zwangsvollstreckung, im Nachlassvertragsverfahren und im Konkursfall des VT-Dienstleisters als Fremdvermögen zu betrachten und werden unter Vorbehalt sämtlicher

Ansprüche des VT-Dienstleisters gegenüber dem Kunden zu dessen Gunsten ausgesondert. Sie müssen im Interesse der Nutzer gegen Ansprüche anderer Gläubiger des VT-Dienstleisters, insbesondere im Falle eines Konkurses, geschützt werden. Die Token sind jederzeit getrennt vom Vermögen des VT-Dienstleisters aufzubewahren.

2) VT-Schlüssel, die ein VT-Dienstleister für einen Kunden im eigenen oder fremden Namen hält oder verwahrt, sind im Rechtssicherungsverfahren, bei der Zwangsvollstreckung, im Nachlassvertragsverfahren und im Konkursfall des VT-Dienstleisters als Fremdvermögen zu betrachten und werden unter Vorbehalt sämtlicher Ansprüche des VT-Dienstleisters gegenüber dem Kunden zu dessen Gunsten ausgesondert. Sie müssen im Interesse der Nutzer gegen Ansprüche anderer Gläubiger des VT-Dienstleisters, insbesondere im Falle eines Konkurses, geschützt werden.

3) Ein VT-Dienstleister hat der FMA während des laufenden Geschäftsbetriebes auf Verlangen nachzuweisen, dass er ausreichende Massnahmen ergriffen hat, um die in Abs. 1 genannten Anforderungen zu erfüllen. Wird der Nachweis nicht erbracht oder sind die Massnahmen nicht ausreichend, so hat die FMA den VT-Dienstleister aufzufordern, die erforderlichen Nachweise zu erbringen oder Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die bestehenden Mängel zu beseitigen. Die FMA hat dafür eine angemessene Frist zu bestimmen. Werden die Nachweise oder Vorkehrungen nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt oder ausgeführt, kann die FMA geeignete Massnahmen, insbesondere solche nach Art. 43 Abs. 5, treffen.

4) Ein Nutzer kann im Falle der Exekution gegen seinen VT-Dienstleister Widerspruch erheben (Art. 20 der Exekutionsordnung), wenn sich die Exekution

auf die nach Abs. 1 gesicherten Token oder die nach Abs. 2 gesicherten VT-Schlüssel bezieht. Unter denselben Voraussetzungen hat der Nutzer im Falle eines Konkurses über das Vermögen seines VT-Dienstleisters das Recht auf Aussonderung (Art. 41 der Konkursordnung).

Art. 26

*Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen*

1) VT-Dienstleister haben für aufsichtsrechtliche Zwecke alle relevanten Aufzeichnungen und Belege mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

2) Besondere gesetzliche Pflichten bleiben vorbehalten.

Art. 27

*Auslagerung von Aufgaben*

1) Die Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben ist zulässig, wenn:

- a) die Qualität der internen Kontrolle des VT-Dienstleisters nicht wesentlich beeinträchtigt wird;
- b) die Pflichten des VT-Dienstleisters nach diesem Gesetz unverändert bleiben; und
- c) die Registrierungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz nicht ausgehöhlt werden.

2) Eine betriebliche Aufgabe gilt in diesem Zusammenhang insbesondere dann als wichtig, wenn deren unzureichende oder unterlassene Wahrnehmung die kontinuierliche Einhaltung der Verpflichtungen des VT-Dienstleisters nach diesem Gesetz oder seine finanzielle Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen würde.

3) Ein VT-Dienstleister, der betriebliche Aufgaben auslagert, hat angemessene Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt werden.

4) Besondere gesetzliche Vorschriften über die Auslagerung von Aufgaben bleiben vorbehalten.

#### Art. 28

##### *Meldepflichten*

1) VT-Dienstleister haben der FMA unverzüglich zu melden:

- a) alle Änderungen in Bezug auf die Registrierungsvoraussetzungen;
- b) die Einstellung der Geschäftstätigkeit;
- c) die Löschung des VT-Dienstleisters aus dem Handelsregister;
- d) das Vorliegen eines sonstigen Erlöschensgrundes nach Art. 20.

2) VT-Dienstleister haben der FMA alle für die Ausübung der Aufsicht erforderlichen Informationen über ihre Geschäftstätigkeit zu melden.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Meldepflichten, insbesondere die Häufigkeit sowie den Inhalt der Meldungen nach Abs. 2, mit Verordnung.

#### Art. 29

##### *Veröffentlichungspflichten*

VT-Dienstleister haben in einer für die Öffentlichkeit jederzeit zugänglichen Weise zu veröffentlichen:

- a) Angaben über die von ihnen verwendeten VT-Systeme;

- b) eine Erklärung über die Eignung der verwendeten VT-Systeme für die jeweiligen Anwendungszwecke; und
- c) Angaben über einen allfälligen Wechsel eines VT-Systems, einschliesslich einer entsprechenden Begründung.

## **6. Basisinformationen bei Token-Emissionen**

### Art. 30

#### *Pflicht zur Erstellung\_und Veröffentlichung von Basisinformationen sowie zur Anzeige der Token-Emission*

Token-Emittenten haben vorbehaltlich Art. 31 vor der Emission von Token:

- a) Basisinformationen nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu erstellen;
- b) die Basisinformationen in einfach zugänglicher Weise zu veröffentlichen;  
und
- c) die Token-Emission der FMA anzuzeigen.

### Art. 31

#### *Ausnahmen*

1) Die Pflichten nach Art. 30 Bst. a und b gelten nicht bei einem öffentlichen Angebot von Token, wenn:

- a) alle Übernehmenden vor dem Erwerb des Token nachweisbar erklärt haben, dass sie auf die Basisinformationen verzichten;
- b) das Angebot sich an weniger als 150 Nutzer richtet;
- c) der Verkaufspreis der Gesamtemission 5 Millionen Franken oder den entsprechenden Gegenwert in anderer Währung nicht überschreitet; oder

d) bereits eine Pflicht zur Veröffentlichung von qualifizierten Informationen über das öffentliche Angebot von Token nach anderen Gesetzen besteht.

2) Bei jedem späteren öffentlichen Wiederverkauf von Token sind keine weiteren Basisinformationen zu veröffentlichen, wenn:

- a) bereits Basisinformationen im Sinne von Art. 30 veröffentlicht wurden; und
- b) der Emittent oder die für die Erstellung der Basisinformationen zuständige Person deren Verwendung in einer schriftlichen Vereinbarung zugestimmt hat.

#### Art. 32

##### *Form und Sprache der Basisinformationen*

1) Basisinformationen sind in einer leicht zu analysierenden und verständlichen Form zu erstellen und zu veröffentlichen.

2) Basisinformationen können in einem oder in mehreren Dokumenten erstellt und veröffentlicht werden.

3) Bestehen Basisinformationen aus mehreren Dokumenten, so hat der Token-Emittent eine kurze, leicht verständliche Zusammenfassung mit Angaben über den Token-Emittenten und die zu emittierenden Token zu erstellen und zu veröffentlichen.

4) Basisinformationen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen und zu veröffentlichen.



## Art. 33

*Inhalt der Basisinformationen*

1) Basisinformationen haben insbesondere die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) Information über die zu emittierenden Token und die damit verbundenen Rechte;
- b) die Bezeichnung des verwendeten VT-Systems;
- c) eine Beschreibung über den Zweck sowie die Art des der Token-Emission zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts;
- d) eine Beschreibung der Erwerbs- und Übertragungsbedingungen für die Token;
- e) Hinweise über die mit dem Erwerb der Token verbundenen Risiken;
- f) bei der Emission von Token, die Rechte an Sachen repräsentieren:
  1. einen Nachweis eines registrierten physischen Validators über das Eigentum an der Sache; und
  2. eine Bestätigung eines registrierten physischen Validators, dass die in den emittierten Token repräsentierten Rechte auch nach Massgabe der Basisinformationen durchsetzbar sind.

2) Die Basisinformationen enthalten darüber hinaus eine Zusammenfassung, die kurz und allgemein verständlich die wesentlichen Informationen in der Sprache enthält, in der die Basisinformationen ursprünglich erstellt wurden. Die Zusammenfassung muss zudem Warnhinweise enthalten, dass:

- a) sie als Übersicht zu den nachfolgenden Basisinformationen zu verstehen ist;
- b) der Übernehmende vor dem Erwerb die gesamten Basisinformationen zu lesen hat; und
- c) diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschliesslich einer Übersetzung davon übernommen haben, oder von denen deren Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen der Basisinformationen gelesen wird.

3) Die Basisinformationen müssen Namen und Funktionen, bei juristischen Personen die Firma und den Sitz, derjenigen angeben, die für ihren Inhalt verantwortlich sind. Die Basisinformationen müssen eine Erklärung dieser Personen enthalten, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Angaben ausgelassen wurden.

4) Die Basisinformationen müssen zudem Namen und Funktionen, bei juristischen Personen die Firma und den Sitz, derjenigen angeben, die für die technische und rechtliche Funktionalität der Token zuständig sind.

5) Der Token-Emittent hat die Basisinformationen mit dem Ausstellungsdatum zu versehen und durch geeignete Massnahmen ihre Unveränderbarkeit sicherzustellen.

6) Die Regierung kann das Nähere über den Inhalt der Basisinformationen mit Verordnung regeln.

### *Nachtrag zu Basisinformationen*

1) Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in den Basisinformationen enthaltenen Angaben, die nach der erstmaligen Veröffentlichung der Basisinformationen festgestellt werden, müssen in einem Nachtrag zu den Basisinformationen genannt werden.

2) Zusätzlich sind die Zusammenfassung und etwaige Übersetzungen davon um die im Nachtrag enthaltenen Informationen zu ergänzen.

3) Die Regierung kann das Nähere über den Nachtrag zu Basisinformationen mit Verordnung regeln.

### Art. 35

#### *Haftung*

1) Sind Angaben in Basisinformationen, die nach diesem Gesetz zu erstellen sind, unrichtig oder unvollständig, oder wurde die Erstellung der diesen Vorschriften entsprechenden Basisinformationen unterlassen, so haften die verantwortlichen Personen nach Art. 33 Abs. 3 und 4 jedem Nutzer für den Schaden, welcher diesem dadurch entstanden ist, sofern sie nicht nachweisen, dass sie bei der Erstellung der Basisinformationen die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet haben. Als Schaden gilt nur der effektiv direkt erlittene Schaden und nicht auch entgangener Gewinn.

2) Die in Abs. 1 genannten Personen haften auch für ihre Hilfspersonen sowie für die von ihnen beauftragten Personen, sofern sie nicht nachweisen, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet haben.

3) Die Haftung nach Abs. 1 und 2 kann im Voraus zum Nachteil von Nutzern im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

4) Für Angaben in der Zusammenfassung einschliesslich deren Übersetzungen wird nur gehaftet, wenn sie im Zusammenhang mit anderen Teilen der Basisinformationen irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind oder nicht alle wesentlichen Informationen vermitteln. Die Zusammenfassung muss diesbezüglich einen eindeutigen Warnhinweis enthalten.

Art. 36

*Solidarität*

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 37

*Gerichtsstand*

Für Klagen des Übernehmenden von Token aus dem Rechtsverhältnis mit einem Token-Emittenten mit Sitz im Inland ist das Landgericht zuständig.

Art. 38

*Verjährung*

Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Personen verjährt in einem Jahr von dem Tag an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des

Ersatzpflichtigen hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlung an gerechnet.

### **C. Aufsicht**

#### Art. 39

##### *Zuständigkeit*

Mit der Aufsicht über VT-Dienstleister und der Durchführung der damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen wird die Finanzmarktaufsicht (FMA) betraut.

#### Art. 40

##### *Amtsgeheimnis*

1) Die FMA, allfällig durch diese beigezogene weitere Personen sowie sämtliche Behördenvertreter unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis.

2) Vertrauliche Informationen nach Abs. 1 dürfen nach Massgabe dieses Gesetzes sowie besonderer gesetzlicher Vorschriften weitergegeben werden.

3) Wurde gegen einen VT-Dienstleister durch Gerichtsbeschluss der Konkurs eröffnet oder die Liquidation eingeleitet, so können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, in zivilrechtlichen Verfahren weitergegeben werden, sofern dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist.

4) Unbeschadet der Fälle, die unter das Strafrecht fallen, dürfen die FMA, alle anderen Verwaltungsbehörden, Gerichte und Stellen sowie andere natürliche Personen und juristische Personen vertrauliche Informationen, die sie nach diesem Gesetz erhalten, nur zur Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten und Aufgaben nach diesem Gesetz oder für die Zwecke, für welche die Information übermittelt wurde, und/oder bei Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die sich speziell auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben beziehen, verwenden, soweit dies dafür erforderlich ist. Gibt die FMA, eine andere Verwaltungsbehörde, ein Gericht, eine Stelle oder eine Person, welche die Information übermittelt, jedoch ihre Zustimmung, so darf die Behörde, das Gericht oder die Stelle, welche die Information erhält, diese für andere finanzmarktaufsichtsrechtliche Zwecke verwenden.

#### Art. 41

##### *Zusammenarbeit inländischer Behörden und Stellen*

Die FMA arbeitet mit anderen zuständigen inländischen Behörden und Stellen zusammen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

#### Art. 42

##### *Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten*

1) Die FMA sowie andere zuständige inländischen Behörden und Stellen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, der diesem Gesetz unterstehenden Personen verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Sie dürfen einander sowie den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

3) Sie dürfen den zuständigen Behörden von Drittstaaten personenbezogene Daten übermitteln, wenn neben den Anforderungen nach Abs. 2 zusätzlich die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen nach Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind.

#### Art. 43

##### *Aufgaben und Befugnisse der FMA*

1) Die FMA überwacht im Rahmen ihrer Aufsicht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen.

2) Der FMA obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Registrierung von VT-Dienstleistern sowie der Entzug von Registrierungen;
- b) die Erteilung von Auskünften über die Anwendbarkeit dieses oder eines anderen in Art. 5 Abs. 1 FMAG aufgeführten Gesetzes für genau bestimmte Sachverhalte in Zusammenhang mit vertrauenswürdigen Technologien;
- c) die Führung des VT-Dienstleisterregisters nach Art. 23;
- d) die Ahndung von Übertretungen nach Art. 47 Abs. 2.

3) Die FMA besitzt alle erforderlichen Befugnisse, um ihre Aufgaben zu erfüllen, und kann dabei insbesondere:

- a) von den VT-Dienstleistern alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen;

- b) ausserordentliche Revisionen anordnen oder durchführen;
- c) Entscheidungen und Verfügungen erlassen;
- d) rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen veröffentlichen;
- e) Vor-Ort-Kontrollen bei VT-Dienstleistern durchführen;
- f) veröffentlichte Falschinformationen unter Nennung der beteiligten VT-Dienstleister öffentlich richtigstellen und Warnhinweise erlassen;
- g) die Erbringung einer VT-Dienstleistung vorübergehend untersagen.

4) Erhält die FMA von Verletzungen dieses Gesetzes oder von sonstigen Missständen Kenntnis, so trifft sie die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendigen Massnahmen.

5) Die FMA kann einen Sachverständigen als Beobachter eines VT-Dienstleisters abordnen, wenn Interessen von Nutzern oder Gläubigern durch Missstände akut gefährdet erscheinen. Mit dieser Aufgabe kann die gesetzliche Revisionsstelle betraut werden. Der Beobachter überwacht die Tätigkeit der leitenden Organe, insbesondere die Durchführung der angeordneten Massnahmen, und erstattet der FMA laufend Bericht. Der Beobachter geniesst ein uneingeschränktes Recht zur Einsicht in die Geschäftstätigkeit und die Bücher und Akten des VT-Dienstleisters. Die Kosten des Beobachters trägt der VT-Dienstleister, soweit sie in einem angemessenen Verhältnis zu der mit der Tätigkeit verbundenen Arbeit und den Aufwendungen hierfür stehen.

6) Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Person unerlaubt VT-Dienstleistungen nach diesem Gesetz erbringt, kann die FMA von der betreffenden Person Auskünfte und Unterlagen verlangen, wie wenn es sich um eine unterstellte Person handelte. In dringenden Fällen kann die FMA die



sofortige Einstellung der Tätigkeit ohne vorherige Mahnung und Fristsetzung anordnen.

7) Die durch ihr Fehlverhalten anfallenden Kosten tragen die Betroffenen nach Massgabe von Art. 26 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.

8) Die Regierung kann das Nähere über die Aufgaben und Befugnisse der FMA mit Verordnung regeln.

#### Art. 44

##### *Aufsichtsabgaben und Gebühren*

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

#### **D. Verfahren und Rechtsmittel**

#### Art. 45

##### *Verfahren*

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

#### Art. 46

##### *Rechtsmittel*

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

### **E. Strafbestimmungen**

#### Art. 47

#### *Vergehen und Übertretungen*

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) entgegen Art. 12 registrierungspflichtige VT-Dienstleistungen erbringt;
- b) entgegen Art. 24 eine Bezeichnung verwendet, die eine Tätigkeit als VT-Dienstleister vermuten lässt;
- c) als VT-Dienstleister die Registrierung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erschlichen hat; oder
- d) als VT-Dienstleister seine gesetzlichen Pflichten systematisch in schwerwiegender Weise verletzt.

2) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft, wer als VT-Dienstleister:

- a) die Mindestkapitalanforderungen nach Art. 16 nicht einhält;
- b) nicht über die in Art. 17 aufgeführten internen Kontrollmechanismen verfügt;
- c) die Meldepflichten nach Art. 18 Abs. 3 und Art. 28 verletzt;
- d) die mit einer Registrierung verbundenen Auflagen und Bedingungen der FMA nach Art. 19 Abs. 3 nicht einhält;

- e) die Sicherungspflichten nach Art. 25 verletzt;
- f) entgegen Art. 26 keine oder unzureichende Aufzeichnungen führt oder Belege nicht aufbewahrt;
- g) wichtige betriebliche Aufgaben auslagert, ohne dass die Voraussetzungen nach Art. 27 erfüllt sind;
- h) die Veröffentlichungspflichten nach Art. 29 verletzt;
- i) seine Pflichten im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von Basisinformationen oder der Anzeige der Token-Emission nach Art. 30 ff. verletzt;
- k) einer von der FMA unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung oder Anordnung nicht Folge leistet.

3) Die FMA hat Bussen gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen nach Abs. 2 in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

4) Für Übertretungen nach Abs. 2, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder

wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 3 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

5) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 3 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 4 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für denselben Verstoss bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

6) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 und 2 auf die Hälfte herabgesetzt.

#### Art. 48

##### *Verantwortlichkeit*

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Mitglieder der Leitungsebene und andere natürliche Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person für Geldstrafen, Bussen und Kosten.

#### Art. 49

##### *Bekanntmachung von Sanktionen; Bindungswirkung von Schuldsprüchen*

1) Die FMA kann die Verhängung von rechtskräftigen Strafen auf Kosten des Betroffenen bekannt machen, sofern dies den Zweck dieses Gesetzes verwirklicht und verhältnismässig ist.

2) Ein Schuldspruch nach diesem Gesetz ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

#### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### Art. 50

##### *Übergangsbestimmungen*

1) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine nach Art. 12 registrierungspflichtige VT-Dienstleistung erbringen, sind verpflichtet:

- a) ihre Geschäftstätigkeit nach Massgabe der Art. 24 bis 38 auszuüben; und
- b) innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der FMA schriftlich die Eintragung ins VT-Dienstleisterregister zu beantragen; andernfalls erlischt die Berechtigung zur Erbringung von VT-Dienstleistungen nach diesem Gesetz.

2) Die Bestimmungen über die zivilrechtlichen Grundlagen für Token nach Kapitel II können von den Parteien nach Massgabe von Art. 3 Abs. 2 Bst. b auch für Token für anwendbar erklärt werden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erzeugt wurden.

3) Die Bestimmungen über die Basisinformationen bei Token-Emissionen nach Art. 30 bis 38 finden auf Token Anwendung, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals öffentlich angeboten werden.

##### Art. 51

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2020 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. **ABÄNDERUNG DES SORGFALTSPFLICHTGESETZES (SPG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBI. 2009 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. I, I<sup>bis</sup>, I<sup>ter</sup>, z<sup>bis</sup> und z<sup>ter</sup> -

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- l) „Wechselstube“: natürliche oder juristische Personen, deren Tätigkeit im Wechsel von gesetzlichen Zahlungsmitteln zu den offiziellen Wechselkursen besteht;
- I<sup>bis</sup>) „VT-Wechseldienstleister“: natürliche oder juristische Personen, deren Tätigkeit im Wechsel von virtuellen Währungen bzw. Token gegen

gesetzliche Zahlungsmittel oder andere virtuelle Währungen bzw. Token und umgekehrt besteht;

- <sup>l<sup>ter</sup></sup>) „Token“: ein Token im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c TVTG;
- <sup>z<sup>bis</sup></sup>) „virtuelle Währung“: eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann;
- <sup>z<sup>ter</sup></sup>) „Betreiber von Handelsplattformen für virtuelle Währungen bzw. Token“: natürliche oder juristische Personen, die Handelsplattformen betreiben, über die ihre Kunden einen Wechsel von virtuellen Währungen bzw. Token gegen gesetzliche Zahlungsmittel oder andere virtuelle Währungen bzw. Token und umgekehrt abwickeln oder abwickeln lassen, deren Tätigkeit über eine bloße Vermittlungstätigkeit ohne Einbezug in die Zahlungsflüsse hinausgeht, die jedoch weder Token noch VT-Schlüssel für ihre Kunden verwahren.

Art. 3 Abs. 1 Bst. q bis t sowie Abs. 3 Bst. h und i

1) Dieses Gesetz gilt für Sorgfaltspflichtige. Dies sind:

- q) Personen, die mit Gütern handeln, soweit die Bezahlung in bar oder mittels einer virtuellen Währung bzw. eines Token erfolgt und sich der Betrag auf 10 000 Franken oder mehr beläuft, unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird;



- r) registrierungspflichtige VT-Dienstleister nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k und m bis q TVTG;
- s) nicht registrierungspflichtige Token-Emittenten mit Sitz oder Wohnsitz im Inland, die Token im eigenen Namen oder nicht berufsmässig im Namen des Auftraggebers emittieren, soweit sie Transaktionen in Höhe von 1'000 Franken oder mehr abwickeln, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird;
- t) Betreiber von Handelsplattformen für virtuelle Währungen bzw. Token;

3) Die folgenden Sorgfaltspflichtigen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich zu melden:

- h) Token-Emittenten nach Abs. 1 Bst. s;
- i) Betreiber von Handelsplattformen für virtuelle Währungen bzw. Token nach Abs. 1 Bst. t.

#### Art. 5 Abs. 2 Bst. g und h

2) Die Sorgfaltspflichten sind in folgenden Fällen wahrzunehmen:

- g) bei VT-Dienstleistern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. r ungeachtet etwaiger Schwellenwerte, selbst wenn es sich um Transaktionen nach Bst. b handeln sollte; vorbehalten bleibt Bst. h;
- h) im Falle von VT-Wechseldienstleistern, die ausschliesslich physische Wechselautomaten betreiben, bei Abwicklung von Transaktionen in Höhe von 1'000 Franken oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird.

Art. 9b Abs. 2a und 3 letzter Satz

2a) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. r müssen unter Berücksichtigung des Stands der Technik informatikgestützte Systeme einsetzen, um risikobasiert die Historie der entsprechenden virtuellen Währungen bzw. Token im entsprechenden VT-System (Art. 2 Abs. 1 Bst. b TVTG) zu überprüfen. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

3) ... Bei automatisierten Entscheidungen nach dieser Bestimmung bestehen die Informations- und Benachrichtigungspflicht des Sorgfaltspflichtigen nach Art. 13, 14 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie das Auskunftsrecht der betroffenen Person gegenüber dem Sorgfaltspflichtigen nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht.

## Art. 16 Abs. 1 erster Satz

1) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i und r, die Teil einer Gruppe sind, müssen gruppenweit anwendbare Strategien und Verfahren, darunter Datenschutzstrategien und Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung einrichten.

## Art. 23 Abs. 1 Bst. a

1) Die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Durchführung der Verordnung (EU) 2015/847 obliegen:

- a) der FMA betreffend Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis l und n bis t;

Art. 31 Abs. 1 Bst. f<sup>bis</sup> und Abs. 4 Einleitungssatz

1) Von der Aufsichtsbehörde wird wegen Verwaltungsübertretung mit Busse bis zu 200'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

f<sup>bis</sup>) die Risikobewertung nach Art. 9a nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet vornimmt oder informatikgestützte Systeme nach Art. 9b nicht, nicht vorschriftsgemäss, unvollständig oder verspätet verwendet;

4) Wird eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Bst. c bis n von einem Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k bis t in schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Weise begangen, so beträgt die Busse:

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Token- und VT-Dienstleister-Gesetz vom ... in Kraft.



3. **ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES (FMAG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. z<sup>septies</sup>

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegen der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

z<sup>septies</sup>) Gesetz über Token und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG).

Art. 30a Abs. 7 und 8

7) Die Kriterien für die Bemessung der Zusatzabgabe werden ermittelt:

- a) bei den Beaufsichtigten der Beaufsichtigtenkategorien nach Anhang 2 Kapitel I und II sowie Kapitel III Abschnitt A, B und D anhand der geprüften Geschäftsberichte des Vorjahres;
- b) bei den Beaufsichtigten der Beaufsichtigtenkategorien nach Anhang 2 Kapitel III Abschnitt C sowie Kapitel IV, Kapitel V und Kapitel VIII anhand der nach Abs. 8 von den Beaufsichtigten per Stichtag 31. Dezember gemeldeten Daten.

8) Der FMA sind die für die Berechnung der individuellen Aufsichtsabgaben erforderlichen Daten, soweit es sich um Beaufsichtigte der Beaufsichtigtenkategorien nach Anhang 2 Kapitel III Abschnitt C, Kapitel IV (mit Ausnahme von Abschnitt C), Kapitel V und Kapitel VIII handelt, bis spätestens 31. März des Abgabjahres zu melden.

Anhang 1 Abschnitt I.<sup>quater</sup>**I.<sup>quater</sup> VT-Dienstleister**

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem TVTG beträgt für:

- a) die Vornahme oder Verweigerung der Registrierung als VT-Dienstleister: 1'500 Franken;
- b) die Registrierung jeder zusätzlichen VT-Dienstleistung: 700 Franken;
- c) den Entzug einer Registrierung: 250 Franken;
- d) das Erlöschen einer Registrierung: 250 Franken;

- e) die Prüfung einer Änderung der Registrierungsvoraussetzungen: 700 Franken;
- f) die Ausstellung einer Bestätigung über einen Registereintrag: 50 Franken;
- g) die Einsichtnahme in das VT-Dienstleisterregister am Sitz der FMA: 50 Franken;
- h) die Erteilung einer Auskunft nach Art. 43 Abs. 2 Bst. b TVTG: 2'000 Franken;
- i) die Vornahme oder Verweigerung der Registrierung bei bereits durch die FMA bewilligten Finanzintermediären: 700 Franken;
- k) den Erlass von Verfügungen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes sowie zur Beseitigung von Missständen nach Art. 43 Abs. 4 TVTG: 1'000 Franken;
- l) die Abordnung eines Sachverständigen nach Art. 43 Abs. 5 TVTG: 1'000 Franken;
- m) die Anordnung von Massnahmen gegenüber Personen, die unerlaubt VT-Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 6 TVTG erbringen: 1'000 Franken;
- n) den Erlass einer Strafverfügung bei einer Übertretung nach Art. 47 Abs. 2 TVTG: 1'000 Franken;
- o) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis n vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 500 bis 10'000 Franken.

## Anhang 2 Kapitel VIII

### VIII. VT-Dienstleister nach dem TVTG

#### A. Token-Emittenten nach Art. 12 Abs. 1 TVTG, VT-Schlüssel-Verwahrer, VT-Token-Verwahrer, physische Validatoren und VT-Wechseldienstleister

1. Die Grundabgabe für Token-Emittenten nach Art. 12 Abs. 1 TVTG, VT-Schlüssel-Verwahrer, VT-Token-Verwahrer, physische Validatoren und VT-Wechseldienstleister beträgt 500 Franken pro Jahr. VT-Dienstleister, die für mehrere VT-Dienstleistungen registriert sind, haben die Grundabgabe nur einmal zu entrichten.
2. Die Zusatzabgabe für VT-Dienstleister nach Ziff. 1 beträgt 0.25 % der Bruttoumsatzerlöse aus sämtlichen VT-Dienstleistungen abzüglich der Mehrwertsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern eines Geschäftsjahres. Die Zusatzabgabe bemisst sich aufgrund der Bruttoumsatzerlöse aus den VT-Dienstleistungen des dem Abgabejah vorangehenden Geschäftsjahres.
3. Bei neu registrierten VT-Dienstleistern nach Ziff. 1 sind die Bruttoumsatzerlöse aus sämtlichen VT-Dienstleistungen des laufenden Jahres bis zum 31. Dezember massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für VT-Dienstleister nach Ziff. 1 höchstens 100'000 Franken.

#### **B. VT-Protektoren**

1. Die Grundabgabe für VT-Protektoren beträgt 500 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für VT-Dienstleister nach Ziff. 1, die im Abgabejah sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, 50 Franken pro sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung. Massgebend ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des dem Abgabejah vorangehenden Jahres.
3. Bei neu registrierten VT-Dienstleistern nach Ziff. 1 ist die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen per 31. Dezember des



laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.

4. VT-Dienstleister nach Ziff. 1, die für mehrere VT-Dienstleistungen registriert sind, haben zusätzlich die Aufsichtsabgabe nach den übrigen Bestimmungen dieses Kapitels zu entrichten
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für VT-Dienstleister nach Ziff. 1 höchstens 100'000 Franken.

### **C. Token-Emittenten nach Art. 12 Abs. 2 TVTG**

1. Die jährliche Aufsichtsabgabe für Token-Emittenten nach Art. 12 Abs. 2 TVTG beträgt 0.1% des Gegenwerts aller während der Emission eingenommenen Kryptowährungen und Gelder in Franken. Als Stichtag für die Berechnung des Wechselkurses dient der Tag des erstmaligen Angebots. Massgebend für die Abgabe ist der Gegenwert zum 31. Dezember des dem Abgabejahre vorangehenden Jahres.
2. Bei neu registrierten VT-Dienstleistern nach Ziff. 1 ist der Gegenwert aller per 31. Dezember des laufenden Jahres durchgeführten Emissionen für die Bemessung der Aufsichtsabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
3. VT-Dienstleister nach Ziff. 1, die auch für andere VT-Dienstleistungen registriert sind, haben nur die Aufsichtsabgaben derjenigen Dienstleistung zu entrichten, bei der sich die höchste Aufsichtsabgabe ergibt.
4. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für VT-Dienstleister nach Ziff. 1 höchstens 100'000 Franken.

**D. Token-Erzeuger, VT-Prüfstellen, VT-Identitätsdienstleister und VT-Preisdienstleister**

- 1. Die jährliche Aufsichtsabgabe für Token-Erzeuger, VT-Prüfstellen, VT-Identitätsdienstleister und VT-Preisdienstleister beträgt 250 Franken. Die Abgabe entfällt für VT-Dienstleister, die bereits eine Aufsichtsabgabe nach Abschnitt A und B entrichten.**

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Token- und VT-Dienstleister-Gesetz vom ... in Kraft.

4. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND  
GESELLSCHAFTSRECHTS**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl.  
1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 81a SchIT

*G. Wertrechte*

1) Der Schuldner kann Rechte mit gleicher Funktion wie Wertpapiere  
(Wertrechte) ausgeben oder vertretbare Wertpapiere durch Wertrechte  
ersetzen, sofern die Ausgabebedingungen oder die Gesellschaftsstatuten dies  
vorsehen oder die Berechtigten dazu ihre Zustimmung erteilt haben.

2) Der Schuldner führt über die von ihm ausgegebenen Wertrechte ein Buch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger einzutragen sind. Das Wertrechtbuch kann auch unter Verwendung vertrauenswürdiger Technologien im Sinne des TVTG geführt werden. Es ist so zu organisieren, dass unberechtigte Eingriffe des Schuldners in Rechte der Gläubiger ausgeschlossen sind.

3) Die Wertrechte entstehen mit Eintragung in das Wertrechtbuch und bestehen nach Massgabe dieser Eintragung.

4) Die Übertragung von Wertrechten oder die Bestellung beschränkt dinglicher Rechte daran erfolgt durch Eintragung des Erwerbers oder des Pfandgläubigers im Wertrechtbuch. Wird das Wertrechtbuch unter Verwendung vertrauenswürdiger Technologien im Sinne des TVTG geführt, so richtet sich die Verfügung der Wertrechte ausschliesslich nach den Vorschriften des TVTG.

5) Wer von der im Wertrechtbuch eingetragenen Person in gutem Glauben Wertrechte oder Rechte an Wertrechten erwirbt, wird in seinem Erwerb geschützt, auch wenn der Veräusserer zur Verfügung über die Wertrechte nicht befugt war.

6) Der Schuldner ist nur an den im Wertrechtbuch eingetragenen Gläubiger zu leisten verpflichtet. Er wird durch eine bei Verfall erfolgte Leistung an den im Wertrechtbuch eingetragenen Gläubiger befreit, wenn ihm nicht Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Token- und VT-Dienstleister-Gesetz vom ... in Kraft.



5. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES GEWERBEGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gewerbegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gewerbegesetz (GewG) vom 22. Juni 2006, LGBl. 2006 Nr. 184, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Bst. s

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

- s) die Tätigkeit von VT-Dienstleistern nach dem Token- und VT-Dienstleister-Gesetz.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Token- und VT-Dienstleister-Gesetz vom ... in Kraft.